



GRÜNDUNG

INFORMATIONSMAPPE

Energetiker

Inhaltsverzeichnis

1. Begrüßung.....	1
2. Wirtschaftskammer Vorarlberg - Wir sind für Sie da!	2
a. Dienstleistungskatalog der Fachgruppe	3
b. Wichtige Ansprechpartner	4
3. Gut überlegt zum Erfolg	8
4. Gewerbeordnung & Gewerbeanmeldung.....	9
5. Berufsspezifische Informationen	13
a. Humanenergetik.....	13
a.a) Berufsbild Humanenergetik.....	13
a.b) Standesregeln für Humanenergetik.....	24
a.c) Das 3-Ebenen-Modell	28
a.d) Qualifizierungsprogramm für Humanenergetik	30
b. Lebensraum-Consulting.....	31
b.a) Berufsbild Lebensraum-Consulting	31
b.b) Methodenkatalog Lebensraum-Consulting	36
c. Tierenergetik	39
c.a) Berufsbild Tierenergetik	39
c.b) Das 3-Ebenen-Modell	42
c.c) Grundsätzliches zur Tätigkeit des Tierenergetikers	43
c.d) Konkretisierung der Methoden im Bereich Tierenergetik	46
c.e) Grenzen des Tätigkeitsbereiches der Tierenergetik	52
6. Klienteninformation	54
7. Kollektivvertrag	57

Fachgruppe der persönlichen Dienstleister
Wirtschaftskammer Vorarlberg
Wichnergasse 9 | 6800 Feldkirch
T 05522 305-243 | F 05522 305-143
E nigsch.katharina@wkv.at
www.humanenergetiker.co.at

Liebe Gründerin, lieber Gründer,
sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent!

Auf dem Weg in die Selbstständigkeit stellen sich zahlreiche Fragen zur Gründung und Ausübung eines Unternehmens. Sie interessieren sich für die Gründung eines freien Gewerbes als „Energetiker“. In dieser Gründungsmappe finden Sie die wichtigsten Informationen, die Sie zur Gründung und Ausübung Ihres eigenen Unternehmens als „Energetiker“ benötigen.

Das Gründer-Service der Wirtschaftskammer Vorarlberg berät Sie gerne in allen Fragen der Neugründung (z.B. Gewerbeanmeldung, Sozialversicherungspflicht bei der Gewerblichen Sozialversicherung, Finanzamt, Wahl der Rechtsform, Buchführungspflichten uvm.). Vereinbaren Sie einen kostenlosen Beratungstermin mit unseren Expertinnen und Experten (T 05522 305-1144). Wertvolle Informationen zur Unternehmensgründung finden Sie auch im Internet auf www.wko.at unter der Rubrik „Gründer und Jungunternehmer“.

In der Geschäftsstelle „Fachgruppe der persönlichen Dienstleister“ stehen Ihnen **Katharina Nigsch** (T 05522 305-243) und Mirjam Salcher (T 05522 305-279) gerne für die Beantwortung weiterer Fragen zum Energetiker-Gewerbe zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Brigitte Grabher, MSc
Fachgruppenobfrau



Katharina Nigsch
Geschäftsführerin

2. Wirtschaftskammer Vorarlberg - Wir sind für Sie da!

Fachgruppe der persönlichen Dienstleister

Geschäftsführerin:

Katharina Nigsch

T 05522 305-243

F 05522 305-143

E Nigsch.katharina@wkv.at

Sekretariat:

Mirjam Salcher

T 05522 305-279

F 05522 305-143

E Salcher.Mirjam@wkv.at

Die „Fachgruppe der persönlichen Dienstleister“ vertritt folgende Berufe:

Astrologen
Farb-, Typ- und Stilberater
Humanenergetiker
Lebensraum-Consulting
Partnervermittler
Tierenergetiker

Tierpflegesalong, Tierpensionen,
Tiertrainer, Tierbetreuer
Sonstige Beauftragte, Berater, Bereitsteller,
Informanten

Die „Fachgruppe der persönlichen Dienstleister“ finden Sie auch im Internet. Unter www.persoenlichedienstleister.at oder www.humanenergetik.or.at finden Sie nützliche Informationen, Tipps und Veranstaltungshinweise für persönliche Dienstleister.

2.a) Dienstleistungskatalog der Fachgruppe

Wie umfangreich der gesamte Tätigkeitsbereich einer Fachgruppe ist, ersehen Sie an der nachfolgenden Auflistung. Eine Interessenvertretung hat sich mit sehr vielfältigen Problemen auseinander zu setzen, um Unternehmern möglichst gute Rahmenbedingungen für ihre gewerbliche Tätigkeit zu schaffen.

Tätigkeitsbereich

Interessenvertretung

- Einflussnahme und Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und ÖNormen
- Kontakte (Anliegen, Interventionen) bei Behörden, Körperschaften, Schulen, Verbänden, Medienvertretern
- Vorbereitung für Kollektivvertragsverhandlungen
- Vertretung der Mitgliederinteressen in Gremien bei verschiedenen Institutionen
- Pfuscherbekämpfung, Gewerbeabgrenzung
- Clearingstelle; Entgegennahme und Bearbeitung von Mitgliederanfragen, -beschwerden, Anregungen und Wünschen
- Konsumentenanfragen, -beschwerden, Schlichtungsstelle
- Gründungsanfragen, NeuFöG Beratungen

Organisation

- Vorbereitung, Durchführung, Protokoll und Nachbearbeitung von Ausschusssitzungen, Innungsvollversammlungen, Berufsgruppenversammlungen, Stammtische, Arbeitskreise
- Vorbereitung, Beschlussfassung, Protokoll von Voranschlägen, Grundumlagen, Rechnungsabschlüssen
- Lehrlingswettbewerbe, Prüfungskommissionen, Überbetriebliche Ausbildungsprojekte, Austragung von Bundeslehrlingswettbewerben, Lehrabschlussprüfungen
- Teilnahme an und (teilweise) Organisation von Bundesinnungsausschusssitzungen, Bundestagungen, Bundeslehrlingswettbewerben
- Mitarbeit bei internen Besprechungen und Verwirklichung von daraus resultierenden Projekten, Weiterbildungsveranstaltungen (Kurswesen)
- Wirtschaftskammer-Wahlen

Serviceleistungen

- Beratung für Geschäftsgründungen
- Fachinformationen, Rundschreiben
- Auskünfte über Kollektivverträge (Mindestlöhne, Lehrlingsentschädigungen)
- Vermittelnde Stelle (Clearingstelle) bei Rechtsfragen (Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Umweltbestimmungen, Gewerbeordnung usw.)
- Branchenspezifische Bildungsveranstaltungen, Seminarveranstaltungen
- Fächerkursionen, Fachveranstaltungen, Veranstaltungen geselliger Art
- Branchenverzeichnisse
- Abschluss und Kontrolle von kollektiven Versicherungen (Eintreibungsversicherung, Haftpflicht)

Branchen-Image

- Berufspräsentation
- Vorbereitungsarbeiten für Branchenspezifische Broschüren
- Branchenspezifische Werbung
- Presseberichte, allgemeine Öffentlichkeitsarbeit
- Internetauftritt
- Imagewerbung
- Medienauftritte

Verwaltung

- Ruhendmeldungen, Wiederbetrieb, Aufbereitung Grundumlage, Inkasso, Terminkontrolle
- Sonstige administrative Aufgaben

2. b) Wichtige Ansprechpartner

Fachgruppen-Ausschuss
Fachgruppe der persönlichen Dienstleister

Die Interessen der Fachgruppe werden von einem auf fünf Jahre gewählten FG-Ausschuss vertreten.
Die aktuelle Funktionsperiode dauert von 2020 bis 2025.

Fachgruppenobfrau

Brigitte Grabher, MSc, Energetikerin
6850 Dornbirn

Fachgruppenobfrau-Stellvertreterinnen

Marliese Martin, Farb-, Typ- und Stilberaterin
6844 Altach

Veronika Herschmann, Energetikerin
6800 Feldkirch

Weitere Fachgruppennausschuss-Mitglieder:

Raimund Frick
Energetiker
6832 Sulz

Irene Petscharnig
Energetikerin
6844 Altach

Brigitte Vetter
Energetikerin
6890 Lustenau

Hedi Zengerle
Energetikerin
6863 Egg

Lambert Ritter
Tierbetreuer
6833 Klaus

Johannes Falch
Energetiker
6800 Feldkirch

Pascal Hefti
Verleiher Fotoautomat
6714 Nüziders

Gerne stehen unsere Expertinnen und Experten für Ihre Fragen zur Verfügung

Rechtsberatung

Wirtschaftsrecht

Zu Zwecken des gewerblichen Geschäftsbetriebes, telefonische Beratung und Auskünfte. Persönliche Beratung nach Übermittlung der schriftlichen Unterlagen und telefonischer Terminvereinbarung - über Vertragsrecht (Vertragsentwürfe im Bereich Wirtschaftsrecht, etwa Vertriebs-, Werk-, Kauf-, Miet-, Pacht-, Handelsvertreter- oder Gesellschaftsverträge, Vertragsberatung, Gewerberecht, Betriebsanlagenrecht, Insolvenzrecht, gewerblicher Rechtsschutz (Marken-, Muster- und Patentrecht), Wettbewerbsrecht, Grundzüge des Urheberrechts).

Dr. Werner Fellner	T 05522 305-290	F 05522 305-119
Mag. Sebastian Sturn-Knall	T 05522 305-291	F 05522 305-119

Arbeits- und Sozialrecht

Beratung in allen Fragen des Arbeits- und Sozialrechtes, Kollektivvertragsauskünfte, Hilfeleistungen bei Arbeiterkammer, Gewerkschaft, Arbeitsamt, Arbeitsinspektorat, vor dem Arbeits- und Sozialgericht, Interventionen bei Gebietskrankenkassen und Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

Dr. Christoph Jenny (Leitung)	T 05522 305-320
Dr. Markus Kecht	T 05522 305-321
Christl Marte-Sandholzer	T 05522 305-323
Andrea Fend	T 05522 305-322
Mag. Carolin Grabher	T 05522 305-324
Andrea Natter	T 05522 305-325
Jennifer Reiter	T 05522 305-320

Steuer und Abgabenrecht

Auskunft und Beratung über Steuer- und Abgabenrecht (Steuerrechtliche Überlegungen bei der Rechtsformgestaltung, Betriebsübergabe und Betriebsübernahme, Lohnsteuerfragen, usw.), Förderungsmöglichkeiten für die gewerbliche Wirtschaft, Jungunternehmer Kreditaktion und Kreditaktion für das Kleingewerbe in Vorarlberg.

Steuern: Mag. Christian Sailer	T 05522 305-310	F 05522 305-119
Förderungen: Dr. Heike Böhler-Thurnher	T 05522 305-312	

Berufsausbildung und Schulfragen

Lehrlingsstelle

Beratung und Hilfestellung in allen Angelegenheiten der dualen Berufsausbildung:
Eignungstest, Lehrverträge, Ausbildung der Ausbilder, Berufsschulfragen, Beratung für Lehrabschlussprüfungen, Lehrbetriebs- und Lehrlingskartei, Lehrlingsbetreuung, uvm.

Dr. Christoph Jenny (Leitung)	T 05522 305-320
Judith Hämerle	T 05522 305-318
Theresia Dalpra	T 05522 305-262
Peter Sandholzer	T 05522 305-261
Martin Doppelmayer	T 05522 305-313
Nadine Schmid	T 05522 305-266
Erika Heidinger	T 05522 305-319
Carmen Lampert	T 05522 305-316
Markus Felder	T 05522 305-317
Michael Moosbrugger	T 05522 305-314
Sabrina Nicolussi	T 05522 305-262
Jürgen Brotzge	T 05522 305-263
Martina Hagen	T 05522 305-315
Angelika Schiemer	T 05522 305-265
Christine Meusburger	T 05522 305-264
Alexander Flatz	T 05522 305-319

Wirtschaftsförderungsinstitut (WIFI)

WIFI-Campus

Bahnhofstraße 24
6850 Dornbirn

T 05572 3894-0
F 05572 3894-171

WIFI Hohenems

Bahnhofstraße 27
6845 Hohenems

T 05572 3894-901
F 05572 3894-176

Das aktuelle WIFI-Kursprogramm finden Sie auf <http://www.wifi.at/vorarlberg>.

Gründerservice

Mag. Christoph Mathis (Leitung)	T 05522 305-456
Dr. Heike Böhler-Thurnher	T 05522 305-312
Mag. Miriam Bitschnau	T 05522 305-332
Bianca Fußenegger	T 05522 305-457 (elektronische Gewerbeanmeldung)
Verena Wäger	T 05522 305-455 (elektronische Gewerbeanmeldung)
Ruth Unsinn	T 05522 305-389 (elektronische Gewerbeanmeldung)
Christiane Domig	T 05522 305-389
Adrian Pfefferkorn, BSc	T 05522 305-379
Julia Grahammer, MA BA BScM	T 05522 305-458
Snezana Arsic	T 05522 305-378

3. Gut überlegt zum Erfolg

Unternehmer werden - eine hervorragende Chance für Menschen, die gestalten wollen und bereit sind, sich überdurchschnittlich einzusetzen, die Freude daran haben, Herausforderungen zu meistern und ihre Existenz gerne eigenverantwortlich aufzubauen.

Ihrer Geschäftsidee sind dabei kaum Grenzen gesetzt. Ob Sie die Idee auch erfolgreich umsetzen können, ist aber oft eine andere Frage. Denn für den geschäftlichen Erfolg gibt es leider keine Garantien. Die Chancen - aber auch die Risiken - sollten Ihnen als Gründer bewusst sein.

Prüfen Sie den Schritt in die Selbstständigkeit daher in Hinblick auf den Markt und Finanzierung, aber auch in Richtung Ihrer persönlichen Neigungen, Fähigkeiten und Zielsetzungen. Berücksichtigen Sie auch rechtliche Rahmenbedingungen, und fassen Sie Ihre Ziele, Strategie und Planung schriftlich in einem Businessplan oder Unternehmenskonzept zusammen.

Die Aufnahme Ihres Gewerbes ist grundsätzlich bereits ab dem Tag der Gewerbeanmeldung bei der Gewerbebehörde möglich.

Das Gründer-Service der Wirtschaftskammer Vorarlberg unterstützt und begleitet Sie bei Ihrem Schritt in die Selbstständigkeit durch Information, Beratung und Weiterbildung - unbürokratisch und effektiv. Nützen Sie die Möglichkeit einer kostenlosen Gründungsberatung und vereinbaren Sie rechtzeitig einen Termin.

Auf der Homepage www.gruenderservice.at finden Sie alle Informationen für den Schritt in die Selbstständigkeit wie z.B.

- Leitfaden für GründerInnen bzw. Leitfaden für BetriebsübernehmerInnen
- Test für die Eignung als Unternehmer
- Tipps zum Businessplan
- **Software „Mindestumsatz-Berechnung“**
- u.v.m.

4. Gewerbeordnung

Sofern Sie die beabsichtigte Tätigkeit als Energetiker/in (siehe Berufsbild) selbstständig (auf eigene Rechnung und Gefahr), regelmäßig und in Ertragsabsicht durchführen wollen, benötigen Sie einen Gewerbeschein. Die korrekte Bezeichnung des Gewerbes lautet: „Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels ... (Aufzählung der Methoden)“

Das Gewerbe zählt zu den sogenannten freien Gewerben. Für die Anmeldung eines freien Gewerbes muss - im Gegensatz zu einem reglementierten Gewerbe - kein Befähigungsnachweis (z. B. bestimmte Ausbildung, Prüfung o.ä.) nachgewiesen werden.

Gewerbeanmeldung

Die Gewerbeanmeldung ist bei der für Ihren Gewerbestandort zuständigen Bezirkshauptmannschaft vorzunehmen. Sehr gerne können Sie die Gewerbeanmeldung auch in der Wirtschaftskammer erledigen und auch mögliche offene Fragen klären. Für die Gewerbeanmeldung können Sie jederzeit zwischen 8 und 12 bzw. 13.30 und 16.30 Uhr (Freitag bis 16 Uhr) in unserer Gründerservice-Abteilung vorbeikommen. Eine Terminvereinbarung ist nicht erforderlich.

Die Gewerbeanmeldung muss folgende Punkte enthalten:

- Persönliche Angaben
 - Name
 - Geburtsdaten
 - Wohnort
 - Staatsangehörigkeit
- Genaue Bezeichnung des Gewerbes
- Angabe des Standortes

Folgende Unterlagen sind bei der Gewerbeanmeldung anzuschließen:

- Reisepass, Personalausweis (falls nötig Aufenthaltstitel)
- Ist der Wohnort seit mehr als 5 Jahren nicht mehr in Österreich, muss eine Strafrechtbescheinigung Ihres Herkunfts- bzw. bisherigen Aufenthaltsstaates vorliegen (Original mit beglaubigter Übersetzung und nicht älter als 3 Monate)

Allgemeine Informationen

Voraussetzungen zur Gewerbeausübung durch natürliche Personen:

Volljährigkeit; österreichische oder Staatsbürgerschaft eines EWR-Vertragsstaates; Angehörige anderer Staaten dürfen Gewerbe ausüben wenn sie sich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit rechtmäßig in Österreich aufhalten dürfen; es dürfen keine Gewerbeausschlussgründe vorliegen (Ausschlussgründe sind: Nichteröffnung eines Konkurses wegen einem zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich nicht ausreichenden Vermögen, wenn der Insolvenzfall in der Insolvenzdatei noch aufscheint, Gerichtsstrafen nach §§ 156 bis 159 StGB (betrügerische Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen) oder von mehr als 180 Tagessätzen und/oder **Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten, Finanzvergehen mit Geldstrafen von mehr als € 726,72 oder Geld- und Freiheitsstrafen, wenn seit der Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind); Ausschlussgrund für die Ausübung des Gastgewerbes sind weiters Verurteilungen nach §§ 28 bis 31 Suchtmittelgesetz.** -(Rechtsgrundlagen: §§ 8, 13, 14 und 373b GewO)

Für die Anmeldung eines reglementierten Gewerben wird ein Befähigungsnachweis (Nachweis der vorgeschriebenen Ausbildung, zB bei Handwerken das Meisterprüfungszeugnis) benötigt. Verfügt der Gewerbeanmelder selbst nicht über den notwendigen Befähigungsnachweis, so kann er ein reglementiertes Gewerbe anmelden, wenn er einen gewerberechtlichen Geschäftsführer, der diesen Nachweis hat, bestellt. Der namhaft gemachte Geschäftsführer muss auch sonst den obigen Voraussetzungen entsprechen und im Betrieb des Gewerbeanmelders als Arbeitnehmer mit mindestens 20 Wochenstunden beschäftigt sein (Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse). - (Rechtsgrundlagen: §§ 16 und 39 GewO)

Voraussetzungen zur Gewerbeausübung durch juristische Personen (GmbH, AG, Verein, etc) Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):

Das Unternehmen (GmbH, AG, OG etc), mit Ausnahme des eingetragenen Einzelunternehmers (eU), muss aufgrund der konstitutiven Wirkung der Eintragung im Firmenbuch eingetragen sein; ausländische juristische Personen können ein Gewerbe nur über eine im Firmenbuch eingetragene Zweigniederlassung anmelden; Vereine sind rechtlich nach positivem Abschluss des vereinsbehördlichen Verfahrens existent. - (Rechtsgrundlagen: §§ 9 und 10 GewO)

Auf die zur Vertretung nach außen berufenen natürlichen Personen der jeweiligen Gesellschaft oder Vereines dürfen keine Gewerbeausschlussgründe im oben angeführten Sinne zutreffen. (Rechtsgrundlage: § 13 Abs 7 GewO). Es muss ein gewerberechtlicher Geschäftsführer bestellt werden; handelt es sich um ein reglementiertes Gewerbe, muss dieser gewerberechtliche Geschäftsführer den obigen Voraussetzungen für natürliche Personen entsprechen und dem zur Vertretung nach außen berufenen Firmen- oder Vereinsorgan angehören oder als Arbeitnehmer mit mindestens 20 Wochenstunden im Betrieb beschäftigt sein (Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse). -(Rechtsgrundlagen: §§ 9 und 39 GewO)

Entstehung der Gewerbeberechtigung:

Die Berechtigung zur Ausübung eines Anmeldungsgewerbes entsteht grundsätzlich am Tag des Einlangens der Gewerbeanmeldung bei der Bezirkshauptmannschaft, wenn der Anmeldung alle erforderlichen Nachweise angeschlossen und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes, wie zB die Erbringung des Befähigungsnachweises und das Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen erfüllt sind. Nachstehende Gewerbe dürfen erst mit Rechtskraft des Erteilungsbescheides ausgeübt werden:

- Baumeister
- Brunnenmeister
- Chemische Laboratorien
- Elektrotechnik
- Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie Handel mit pyrotechnischen Artikeln (Pyrotechnikunternehmen)
- Gas-und Sanitärtechnik
- Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften
- Inkassoinstitute
- Rauchfangkehrer
- Reisebüros
- Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe)
- Sprengungsunternehmen
- Gewerbliche Vermögensberatung
- Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels
- Zimmermeister

Das Gewerbe Pfandleiher darf erst nach Genehmigung der Geschäftsordnung durch den Landeshauptmann ausgeübt werden. -(Rechtsgrundlagen: §§ 339, 340 und 155 GewO)

Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer:

Die Gewerbeanmeldung bewirkt die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg. Mit dieser Mitgliedschaft ist die Bezahlung einer Kammerumlage verbunden, welche von der Wirtschaftskammer vorgeschrieben wird. Die Höhe dieser Umlage ist je nach Art des Gewerbes unterschiedlich. Nähere Auskünfte dazu erteilt die Wirtschaftskammer in Feldkirch (Tel 05522/305).

Pflichtversicherung bei der gewerblichen Sozialversicherung:

Mit der rechtswirksamen Gewerbeanmeldung beginnt auch die Pflichtversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft. Unter gewissen Voraussetzungen (ua. Nichtübersteigung eines Grenzbetrages bei Einkünften und Gewinn) besteht die Möglichkeit um die Befreiung von Pensions- und Krankenversicherung anzusuchen. Nähere Auskünfte dazu erteilt die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in Feldkirch (Tel 050808-2029).

Ruhen und Wiederaufnahme eines Gewerbes:

Ein allfälliges Ruhen des Gewerbes (die gewerbliche Tätigkeit wird vorübergehend nicht ausgeübt) ist binnen drei Wochen bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg schriftlich anzugeben; dasselbe gilt für die Wiederaufnahme der gewerblichen Tätigkeit. Während der Zeit des Ruhens des Gewerbes besteht keine Sozialversicherungspflicht.

Lösung/Zurücklegung einer Gewerbeberechtigung:

Die Zurücklegung der Gewerbeberechtigung ist der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich mitzuteilen. Bei Gewerben, die vor dem 01.08.2002 erteilt wurden, ist der Original-Gewerbeschein der Behörde für die Lösung zu übermitteln. Die Zurücklegung wird mit dem Tag wirksam, an dem die Anzeige bei der Behörde einlangt und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich. Mit der Zurücklegung erlischt die Gewerbeberechtigung; dies wird im Gewerberегистер vermerkt und die maßgeblichen Stellen (Wirtschaftskammer, Sozialversicherung, Standortgemeinde etc) werden verständigt. -(Rechtsgrundlage: § 86 GewO)

5. Berufsspezifische Informationen

5.a) Humanenergetik

5.a.a) Berufsbild Humanenergetik

Stand vom 1. September 2016
gemäß dem Beschluss des Fachverbandsausschusses des
Fachverbandes der persönlichen Dienstleister vom 1. Juni 2016,
in der Fassung des Beschlusses des Fachverbandsobmanns des Fachverbands der
persönlichen Dienstleister vom 1. September 2016

In diesem Berufsbild werden personenbezogene Bezeichnungen zum Zweck der Erhaltung der gebotenen Lesbarkeit in geschlechtsspezifischer Form verwendet, beziehen sich jedoch auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Präambel

Das vorliegende Berufsbild gilt für alle Personen, die im Rahmen des freien Gewerbes *Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit*¹

- mittels der Methode von Dr. Bach,
- mittels Biofeedback oder Bioresonanz,
- mittels Auswahl von Farben,
- mittels Auswahl von Düften,
- mittels Auswahl von Lichtquellen,
- mittels Auswahl von Aromastoffen,
- mittels Auswahl von Edelsteinen,
- mittels Auswahl von Musik,
- unter Anwendung kinesiologischer Methoden,
- mittels Interpretation der Aura,
- mittels Magnetfeldanwendung,
- durch sanfte Berührung des Körpers bzw. gezieltes Auflegen der Hände an bestimmten Körperstellen,
- mittels Crano Sacral Balancing
- durch Berücksichtigung der Auswirkungen der energetischen Geometrie und Lichtphysik,
- mittels Numerologie,
- durch Berücksichtigung von Planetenkonstellationen und lunaren Energien

mittelbar oder unmittelbar am Menschen tätig sind.

Rechtliche Grundlage für die Ausübung als freies Gewerbe ist die Gewerbeordnung (§ 5 GewO 1994), der konkrete Berechtigungsumfang des einzelnen Humanenergetikers ergibt sich aus dem jeweiligen konkreten Gewerbewortlaut des Energetikers (§ 29 GewO 1994).

Das Berufsbild Humanenergetik ist auch als Darstellung der gemäß § 29 Gewerbeordnung (GewO 1994) für den Gewerbeumfang maßgeblichen, eigentümlichen Arbeitsvorgänge sowie der in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen und Vereinbarungen zu verstehen.

Das Berufsbild Humanenergetik kodifiziert somit gleichsam die aufgrund der historischen Entwicklung gewachsene, gegenwärtige Auffassung der Branche und schlüsselt auf dieser Grundlage die dem Gewerbe eigentümlichen Tätigkeitsfelder auf.

Das Berufsbild Humanenergetik dient in erster Linie dazu

- ein klares berufliches Selbstverständnis zu fördern,
- die Möglichkeiten und Grenzen der gewerblichen Tätigkeit zu definieren,

¹Auszug aus „Bundeseinheitliche Liste der freien Gewerbe“ des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Stand 26. April 2016.

- eine Übersicht über die dem Berufsbild Humanenergetik zugeordneten typischen Tätigkeiten und Methoden zu geben,
- eine Unterstützung für den Humanenergetiker bei der Aufklärung der Klienten zu **bieten(„Drei-Ebenen-Modell“) und**
- den Klienten Transparenz über die Dienstleistungen der Humanenergetiker zu ermöglichen.

Ergänzend zu diesem Berufsbild enthalten die Standesregeln für Humanenergetiker des Fachverbandes der persönlichen Dienstleister die ethischen und standesrechtlichen Vorgaben für Humanenergetiker. Die aktuelle Version der Standesregeln befindet sich auf der offiziellen Home-page der Berufsgruppe der Humanenergetiker www.humanenergetik.or.at zum Download. Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Berufsstandes können das Berufsbild und die genannten Methoden im Zuge der Weiterentwicklung des Gewerbes inhaltliche Änderungen erfahren.

Berufsbild

Begriffsbestimmungen

1. Lebensenergie

Humanenergetik befasst sich mit dem Energiefeld des Menschen, insbesondere mit jeder Form von *Lebensenergie*. Diese allem Lebendigen innewohnende Lebensenergie ist seit alters her bekannt und wird - je nach Kulturkreis - beispielsweise als Chi, Qi, Ki, Prana, Orgon, Pneuma, Aven u.a. bezeichnet.

Dieses Energiefeld ist nicht im derzeit wissenschaftlich-anerkannten physikalischen Weltbild integriert und dementsprechend momentan naturwissenschaftlich nicht erklärbar oder beweisbar. Dementsprechend wird zurzeit von der Humanenergetik kein Anspruch auf wissenschaftliche Nachweisbarkeit oder Beweisbarkeit erhoben.

2. Systeme in der Energetik

Der System-Begriff, wie er in diesem Berufsbild Verwendung findet, wird über folgende vier Kriterien definiert:

Ein System ist ein Netzwerk von Bestandteilen bzw. Systemelementen (1), die zueinander in Beziehung stehen (2), eine funktionelle Einheit mit einer Zielrichtung (Zweck) bilden (3) und das zu seiner Umwelt abgegrenzt werden kann (4). Das System kann dabei mit seiner Umwelt im Austausch von Information und Energie stehen.

Das Gesamt-Energiesystem des Menschen auf der *Energetischen Ebene*² kann in verschiedene Teilsysteme unterteilt werden, wie zum Beispiel das System der Aura, das Chakren-System, das Meridiansystem, das System der 5 Wandlungsphasen (Elemente der traditionellen chinesischen Medizin), das System der feinstofflichen Organenergien, das System der feinstofflichen Energiekörper³ u.a. Das individuelle Energiesystem des Menschen wird durch seine Lebensweise, seine Gedanken und Gefühle beeinflusst. Dementsprechend können im Energiesystem des Menschen (oder in Teilsystemen davon) Imbalancen in Form von Energieblockaden, Energiestaus und Fülle- bzw. Leere-Zuständen auftreten.

² Im Sinne des *Drei-Ebenen-Modells* (Punkt B dieses Berufsbildes).

³ Ätherkörper, Emotionalkörper, Mentalkörper, Geistkörper u.a.

Weiters ist jeder Mensch von Energiesystemen und Informationsfeldern umgeben und in solche eingebunden (z.B. Systeme im Umfeld des Menschen, Lebensräume,...), die das individuelle Energiesystem des Menschen beeinflussen und dort auch Störungen und Blockaden verursachen oder verstärken können.⁴

3. Energetische Essenzen

Die „Essenz“⁵ ist die einer Substanz *innwohnende Qualität, Information, Schwingung und Energie* im Gegensatz zur materiellen Substanz. Die materielle Substanz (typischerweise neutrale Zuckerglobuli, Wasser, Wasser-Alkohol-Mischung, Solelösung o.a.) dient lediglich als Träger („Trägersubstanz“) für die energetische Information. Die energetische Essenz entfaltet ihre Wirkungsweise somit auf der *Energetischen Ebene* und beruht nicht auf materiellen Prinzipien wie biochemischen oder pharmazeutischen Wirkmechanismen

4. Biokompatible Substanzen und Kompatibilitätsprüfung

Die feinstoffliche Energie und Information einer Substanz, die sich am Körper oder auch nur im Energiefeld (Aura) des Menschen befindet, hat Einfluss auf das individuelle Energiesystem dieses Menschen. Geht das Energiefeld des Menschen mit dem Energiemuster der Substanz in positive Resonanz, kann die Lebensenergie des Menschen mit dieser Substanz gestärkt werden. Diese Substanz wird dann als *biokompatibel* zum Energiesystem des Menschen bezeichnet. Die Prüfung der positiven Resonanz (z.B. mit dem Muskeltest in der Kinesiologie) wird auch *Kompatibilitätsprüfung* genannt.

5. Energetische Behelfe

Dazu gehören alle sonstigen Hilfsmittel und Gegenstände, die in ihrer Anwendung die Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen und energetischen Ausgewogenheit unterstützen können und vom Humanenergetiker gegebenenfalls auch hergestellt und an Klienten abgegeben werden können. Dies können beispielsweise Räucherwerk, Stein- und Symbolanhänger, Symbolzeichen und -aufkleber sein. Ausgenommen sind Arzneimittel (i. S. des § 1 AMG), und kosmetische Mittel (i. S. des Art. 2 EU-KosmetikVO, Richtlinie 76/768/EWG).

Das „Drei-Ebenen-Modell“ als Energetisches Weltbild

Das *Drei-Ebenen-Modell* veranschaulicht das ganzheitliche Welt- und Menschenbild des Humanenergetikers und skizziert den typischen Arbeitsbereich des Humanenergetikers. Dies verdeutlicht auch die Unterschiede und Abgrenzungen zu angrenzenden Berufsgruppen. Entsprechend dem *Drei-Ebenen-Modell* existiert jeder Mensch, jedes Lebewesen und jedes System nicht nur materiell und körperlich (auf der *Materiellen Ebene*), sondern auch nicht-materiell auf der *Energetischen Ebene* (synonym *Feinstofflichen Ebene*) und der *Ebene der Prinzipien und Baupläne* (synonym *Archetypische Ebene*).

Ebene der Prinzipien und Baupläne

Auf der *Ebene der Prinzipien und Baupläne* (synonym *Archetypische Ebene*) sind alle energetischen Prinzipien und Gesetzmäßigkeiten (z.B. Hermetische Gesetze u. a.) und die „*Baupläne*“ aller Lebewesen und Objekte angelegt, die wir auf der *Materiellen* und *Energetischen Ebene* vorfinden. Diese Prinzipien und Baupläne gelten als unveränderlich, sodass die *Ebene der Prinzipien und Baupläne* die Grundlage für das ganzheitliche Weltverständnis und Menschenbild des Humanenergetikers darstellt, aber eine Einflussnahme (ein „Arbeiten“) auf dieser Ebene definitionsgemäß nicht möglich ist.

4 Die besondere energetische Betrachtung der Lebensräume ist vom Berufsbild der Berufsgruppen Lebens-raum (Berufsgruppe Raumenergetiker) umfasst.

5 Lat. *essentia* = Wesen(heit) einer Sache, in Anlehnung an den philosophischen Essenzbegriff.

6 Im Sinne des *Drei-Ebenen-Modells* (siehe Punkt B dieses Berufsbildes).

Der Mensch ist auf der *Ebene der Prinzipien und Baupläne* durch sein *Individuelles Höheres Selbst* repräsentiert. Dieses ist die Grundlage für die Individualität und Einzigartigkeit eines jeden Menschen und umfasst seine individuellen Potenziale und Talente. Der Begriff *Individuelles Höheres Selbst* ist ohne jede religiöse oder konfessionelle Bedeutung zu verstehen.

Energetische / Feinstoffliche Ebene

Die *Energetische Ebene* (synonym *Feinstoffliche Ebene* oder *Feinstofflicher Bereich*) ist das Bindeglied zwischen der *Ebene der Prinzipien und Baupläne* und der *Materiellen Ebene*. Beim Menschen stellt die *Energetische Ebene* die Verbindung zwischen dem *Individuellem Höheren Selbst* und der Alltagsrealität des Menschen dar: Ist die *Energetische Ebene* im Gleichgewicht, können die Anlagen des *Individuellen höheren Selbst* auf der *Materiellen Ebene* realisiert werden.

Die *Energetische Ebene* wird in die *Informationsebene* und die *Ebene verdichteter Energie* unterteilt:

Die *Informationsebene* ist die *Geistige Ebene* mit allen geistigen Energien, Gedanken- und Gefühlsenergien. Diese werden beispielsweise auch als *Mentalkörper* und *Emotionalkörper* bezeichnet. In der Verbindung zum *Individuellen Höheren Selbst* kommt auch die Spiritualität des Menschen als individuelle und persönliche Erlebnisqualität ohne jede Glaubensrichtung oder Glaubensüberzeugung zum Ausdruck.⁷

Auf der *Ebene verdichteter Energie* befinden sich zum Beispiel das Aura-, Chakren- und Meridiansystem.

Die *Materielle Ebene* entspricht unserer Alltagsrealität mit unserem physischen Körper (mit all seinen physischen Organen) und unserer physischen Verfassung. Die *Materielle Ebene* steht mit der *Energetischen Ebene* in engem Zusammenhang und in gegenseitiger Wechselwirkung. Eine grafische Darstellung des Drei-Ebenen-Modells befindet sich im Anhang.

Grundsätzliches zur Tätigkeit des Humanenergetikers

Die Ausübung des Berufes „Humanenergetik“ umfasst alle Tätigkeiten die *Energetische Ebene* betreffend, wie das Erkennen und Erfassen dieses Energiefeldes, das Lenken und Leiten des Energieflusses, das Erkennen und Ausbalancieren von Störungen und Blockaden des Energieflusses, sowie das Erkennen und Beheben von energetischen Mangel- oder Füllezuständen. Die *Energetische Ebene* stellt somit das primäre Arbeitsfeld des Humanenergetikers dar. Der Humanenergetiker arbeitet dabei entweder am energetischen Gesamtsystem oder innerhalb eines oder mehrerer dieser Teilsysteme.

Die Tätigkeit des Humanenergetikers kann auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen:

- mittelbar am Menschen (mit zusätzlichen Hilfsmitteln, wie etwa Pendel, energetischen Esszenen, technischen Hilfsmitteln, Geräten,...) oder unmittelbar am Menschen (ohne zusätzliche Hilfsmittel)
- mit Körperkontakt durch „sanfte Berührung“ ausgenommen der den (Heil)Massageberufenvorbehaltenen Tätigkeiten oder ohne Körperkontakt
- in Anwesenheit des Klienten oder durch energetischen Fernbehandlungen

⁷ Mit *Spiritualität* ist die *Geistigkeit* bzw. das *geistige Wesen* des Menschen ohne jeden religiösen oder konfessionellen Bezug gemeint (vgl. Duden: *Spiritualität: „Geistigkeit, geistiges Wesen“*)

Die unter Punkt F angeführten Arbeitsmethoden des Humanenergetikers entfalten ihre Wirkungsweisen primär auf der *Energetischen Ebene*, können jedoch über die Wechselwirkung zwischen der *Energetischen* und der *Materiellen Ebene* auch eine indirekte Wirkung auf der *Materiellen Ebene* entfalten und so zur körperlichen Ausgewogenheit beitragen.

Manche Methoden (z.B. Aromastoffe, Magnetfeldanwendungen, **Musik,...**) haben auch einen direkten Einfluss auf die *Materielle Ebene* und unterstützen dort zusätzlich die Hilfestellung zur körperlichen und energetischen Ausgewogenheit direkt.

Auch die Analyse und Balancierung der feinstofflichen Energiefelder von Gruppen und Systemen von Menschen mit geeigneten, unter Punkt F genannten Methoden wie z.B. Kinesiologie oder Radionik, ist Teil des Arbeitsfeldes des Humanenergetikers.

Klienten des Humanenergetikers können Einzelpersonen und Systeme mit Personen (Gruppen von **Personen, Familien, Unternehmen, Organisationen,...**) sein.

Der Humanenergetiker wird erst nach einem entsprechenden Auftrag seines Klienten tätig und orientiert sich in seiner Hilfestellung am Anliegen des Klienten.

Ziele der Tätigkeit des Humanenergetikers

Mit der Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen und energetischen Ausgewogenheit sind typischerweise folgende Ziele verbunden:

- eine Verbesserung bzw. Stärkung des Energiezustandes und Energieflusses,
- das Lösen von energetischen Blockaden und der damit verbundene Abbau von Stress,
- die Auswirkungen von schwächenden oder blockierenden Außen- und Fremdeinflüssen auf das individuelle Energiesystem des Klienten zu minimieren,
- die Aktivierung und Stärkung der Selbstheilungskräfte,
- eine Stärkung der Verbindung zum *Individuellen Höheren Selbst*,
- die mit der Wiederherstellung der körperlichen und energetischen Ausgewogenheit verbundene Verbesserung des geistigen, seelischen, körperlichen und sozialen Wohlbefindens,
- die Gesundheitsförderung und Gesundheitserhaltung mit den unter Punkt F genannten Methoden.

Damit ist oft eine Steigerung des Wohlbefindens und des Selbstbewusstseins, sowie eine Regulation des Spannungszustandes (z.B. Verbesserung der Entspannungsfähigkeit) der Klienten verbunden.

Typische Tätigkeiten des Humanenergetikers

1. Die Erhebung des energetischen Zustands durch Erfassung der Vorgeschichte der Klienten(Bestandsaufnahme).
2. Die Untersuchung auf das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen von energetischen Blockaden der Energieflüsse, von Fülle- oder Leere-Zuständen bzw. Über- oder Unteraktivität im Energiesystem (Energetische Erhebung).
3. Die Beurteilung und Benennung der in Punkt 2 angeführten Zustände unter Verwendungen energetischer Hilfsmittel wie z.B. Tensor, Muskeltest, Biofeedback etc. und daraus folgen die energetische Zustandsbeschreibungen, wie z.B. Leber-Qi-Stagnation.
4. Die Anwendung der unter Punkt F genannten Methoden einschließlich der Anwendung energetischer Essenzen (z.B. Blütenessenzen und andere komplementär-medizinische Substanzen im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 9 Arzneimittelgesetz, die keine Arzneimittel sind).
5. Das Aufspüren und Erkennen von Einflüssen, insbesondere schwächenden oder blockierenden Einflüssen, mit geeigneten unter Punkt F genannten Methoden (z.B. kinesiologischer Muskeltest, **Bioresonanzmethoden,...**).
6. Die Zuführung der zur Aktivierung und Stärkung der Selbstheilungskräfte benötigten Energien, bzw. die Lenkung oder Ableitung dieser Energien.

7. Die allgemeine und kundenbezogene Erläuterung der energetischen Dienstleistung und deren Wirkungsweise, insbesondere der Zusammenhänge zwischen der *Ebene der Baupläne und Prinzipien*, der *Energetischen Ebene* und der *Materiellen Ebene* wie z.B. Auswirkungen der Lebensführung des Kunden auf sein Energiesystem und seine Lebensenergie etc. (Energetische Beratung).

8. Das Austesten der energetischen Verträglichkeit von Substanzen (Stoffen) oder energetischen Essenzen mit den unter Punkt F genannten Methoden (z.B. Tensor, kinesiologischer Muskeltest, **Bioresonanz,...)** mit der Ausrichtung: „**Stärkt oder schwächt diese Substanz die Lebensenergie / Lebenskraft des Kunden?**“ und dem Ziel, die qualitative und/oder quantitative Auswirkung der Substanz bzw. Essenz auf das individuelle Energiesystem des Kunden festzustellen. Dieses Austesten wird bei manchen energetischen Methoden auch *Kompatibilitätsprüfung* genannt.

9. Das Energetisieren und energetische Reinigen von Gegenständen mit geeigneten, unter Punkt F angeführten Methoden. Darunter fällt auch das Energetisieren von Wasser (ohne jede substantielle oder chemische Veränderung).

10. Die Konzeption und Durchführung von energetischen Ritualen (Energetische Ritualarbeit). Unter einem Ritual wird die Beeinflussung der Energiefelder (Lenkung, Reinigung, Ausrichtung der Lebensenergie) durch ritualisierte Handlungen, verbunden mit der entsprechenden geistigen Aufmerksamkeit, verstanden. Ein energetisches Ritual basiert auf dem Prinzip „**Energie folgt der Aufmerksamkeit**“. Eine wiederholte oder regelmäßige Durchführung verstärkt die Wirkung durch Aufbau eines feinstofflichen Informationsfeldes. Energetische Rituale können standardisiert durchgeführt oder individuell für den Kunden konzipiert werden. Mit Ritualen im Bereich der Humanenergetik ist keinerlei religiöse Ausrichtung verbunden.

11. Die Empfehlung, Herstellung, Abgabe energetischer Essenzen und energetischer Behelfen die Kunden sofern sie keine Medizinprodukte im Sinne des Medizinproduktegesetzes oder Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes darstellen. Folgende Tätigkeiten sind typische Nebentätigkeiten der Humanenergetik:

- 1) **Der Verkauf von (Handel mit) Zusatzprodukten (Öle, Steine,...) im Rahmen der energetischen Tätigkeit**, wobei der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Gewerbes *Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen und energetischen Ausgewogenheit* erhalten bleiben müssen (Nebenrecht i. S. § 32 Abs. 1 GewO 1994).
- 2) Die Erklärung und Vermittlung von Übungen zur Balancierung der Körpereigenen Energien(z.B. Yoga, Qi Gong, Meditation,...) im Anschluss an die energetische Erhebung als individuelle Hilfestellung in Bezug auf das konkrete Anliegen des Kunden. Hinweis: Nicht umfasst ist die allgemeine Abhaltung von Privatunterricht (i.S. d. § 2 Abs. 1 Z12 GewO 1994).
- 3) Die Erstellung energetischer Gutachten umfasst die mündliche oder schriftliche Stellungnahme zu Sachverhalten im Drei-Ebenen-Modell, sowie der Energiesysteme (bzw. Teilsysteme) und gegebenenfalls die Ableitung von Schlussfolgerungen daraus. Hinweis: Ausgenommen ist die gerichtliche Gutachter- und Sachverständigentätigkeit.

Konkretisierung der Methoden im Bereich Humanenergetik

Hier werden die im Gewerbewortlaut angeführten Methoden, die bei der Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit verwendet werden, konkretisiert und beschrieben:

1. mittels der Methode von Dr. Bach

Mit der Methode von Dr. Bach ist allgemein die Anwendung von energetischen Essenzen gemeint. Energetische Essenzen wirken aufgrund der ihnen innenwohnenden Information bzw. Schwingung auf der *Energetischen Ebene* und werden dementsprechend auch als *Informationsessenzen* oder *Schwingungessenzen* bezeichnet.

Die Bach-Blüten sind die bekanntesten energetischen Essensen. Mittlerweile existieren zahlreiche energetische Essensen aus dem Pflanzenreich (unterschiedlichste Blütenessenzen, **Baumessenzen,...**), **dem Tierreich (Tieressenzen)**, **dem Mineralienreich (z.B. Steinessenzen)** und sonstige Energetische Essensen (z.B. Mondessenzen). Energetische Essensen im Sinne der Methode von Dr. Bach werden z.B. mittels der Sonnenmethode, Kochmethode, Kristallmethode oder sonstige Methoden der Energieübertragung hergestellt.

Die Methode nach Dr. Bach umfasst die Empfehlung, Anwendung (z.B. Einnahme, Auflegen), Herstellung und Abgabe von energetischen Essensen sowie die Beratung über deren Wirkungsweise.

Hinweis: Ausgenommen sind Arzneimittel im Sinne des § 1 AMG, insbesondere homöopathische Mittel im Sinne des § 1 Abs. 10 AMG.

2. mittels Biofeedback oder Bioresonanz

Darunter werden Methoden zur Erfassung, Analyse und Balancierung der feinstofflichen Energie- und Informationsfelder und Energieflüsse unter zu Hilfenahme einfacher oder komplexer Geräte und technischer Hilfsmittel, sowie biophysikalische und bioenergetische Mess- und Balancierungsverfahren verstanden (z.B. Meridianmessungen). Die Hilfsmittel können einfache Hilfsmittel (z.B. Rute, Pendel, Tensor) oder technische Geräte (Bioresonanzgeräte, **Radionikgeräte,...**) mit oder ohne Computerunterstützung sein. Dieser Arbeitsbereich wird auch **Geräte-Energetik** genannt. Dabei können einerseits Informationen qualitativ und quantitativ aus dem Energiefeld abgerufen, analysiert und dargestellt werden (*Energetische Analyse*), oder Informationen ins Energiefeld des Menschen eingebracht werden (*Energetische Balancierung und Harmonisierung*). Die Informationsübertragung erfolgt dabei typischerweise über Elektroden (z.B. Handelektroden) oder auf rein energetischem Wege, wo beispielsweise über eine Speichelprobe, Foto oder Unterschrift (**sogenannte „Beweise“**) eine Verbindung zum Energiefeld des Klienten hergestellt wird. *Biofeedback* bezeichnet Verfahren, bei denen unbewusst ablaufende Körperreaktionen sichtbar oder hörbar und somit bewusst gemacht werden können.

3. mittels Auswahl von Farben und Lichtquellen

Das weiße Licht (Sonnenlicht) kann auch in seinen Spektralfarben (Regenbogenfarben) gesehen werden. Licht und Farbe entsprechen somit bestimmten Wellenlängen im sichtbaren oder unsichtbaren Nanometer-Bereich und besitzen eine zusätzliche energetische Qualität auf der **Feinstofflichen Ebene**. Diese Schwingungen haben Wirkungen auf Mensch, Tier und Pflanze und wirken daher im feinstofflichen Bereich auf den jeweiligen Organismus. Die Methoden umfassen den Einsatz aktiver oder passiver Lichtquellen oder den Einsatz von reinen Farbinformationen (ohne sichtbare Farbe). Methoden, die mit Farben und Licht arbeiten, sind beispielsweise die Bestrahlungen mit Farblichtlampen, Farblichtstrahler oder Vollspektrumlampen, Verwendung von Farbbrillen, Essenzen mit Farbschwingungen ohne sichtbare Farbe, Farböle mit sichtbaren und nicht sichtbaren Farben, Farbtücher, Farbkarten, Farbtafeln, Anwendung von Farbtapes und Softlaser (bis 500 mW).

4. mittels Auswahl von Düften und Aromastoffen

Duftstoffe und Aromastoffe können in unterschiedlichen Aufbereitungen eingesetzt werden, z.B. als ätherische Öle, Ohrkerzen, Körperkerzen oder Räucherwerk. Die Anwendung und Aufnahme erfolgt entweder ohne direkten Körperkontakt (z.B. Verteilen von Duft-stoffen, Aromastoffen oder Abbrennen von Räucherwerk in der Aura) oder über die **Sinnesorgane (Nase, Haut,...)** oder über Trägerstoffe (z.B. Globuli), wobei auch hier die Duftstoffe und Aromastoffe ihre Wirkung auf der **Feinstofflichen Ebene** (z.B. Öffnen von Chakren, Klärung bzw. Reinigung der feinstofflichen Körper,...) entfalten. **Typische Aromaanwendungen** sind die Verwendung von Duftlampen, Riechstifte, Sprays, Auftragen von Düften, ätherischen Ölen u.a. Die Auswahl kann auf unterschiedliche Art, wie z.B. Erriechen, Austesten (beispielsweise mittels kinesiologischem Muskeltest, Pendel, Tensor, Bioresonanzgeräten) oder kognitive Auswahl erfolgen. Dabei können sowohl einzelne Düfte und Aromastoffe als auch Mischungen und Duftkompositionen zur Anwendung kommen.

Es können auch Kräuter angewendet werden, die nach der Säfte- oder Signaturenlehre **ausgewählt werden**. Die Säftelehre geht von einem Ungleichgewicht der „Vier Säfte“ (gelbe Galle, Schleim, Blut, schwarze Galle) und deren Bezug zu den Elementen Feuer, Wasser, Luft und Erde aus. Diese „Säfte“ sind Symbolbegriffe für Energiequalitäten und meinen keine physiologischen Flüssigkeiten. Bei der Signaturenlehre wird davon ausgegangen, dass Art und Zeitpunkt der Ernte, die geistige Ausrichtung bei der Annäherung, Ernte und Verarbeitung, sowie das Aussehen (Form und Farbe) der Pflanze die der Pflanze innenwohnenden Energiequalitäten beeinflussen. Beispiele für die Anwendung von Kräutern sind das Auflegen oder Riechen von Kräutern und das Räuchern mit Kräutern.

Hinweise: Die Herstellung und Anwendung von Substanzen, die als Arzneimittel im Sinne des § 1 AMG oder als kosmetische Mittel i.S. des Art. 2 EU-KosmetikVO (Richtlinie 76/768/EWG) gelten, sind ausgenommen. Ebenso ausgenommen sind Wickel, Packungs-anwendungen und sonstige den Massageberufen vorbehaltene Tätigkeiten.

5. mittels Auswahl von Edelsteinen

Die Methode umfasst die Auswahl und Anwendung von Steinen, Edelsteinen, Kristallen und künstlich informierten Steinen (z.B. Tachionensteine), durch deren Anwendung energetische Impulse auf Aura, Chakren und Meridiane im feinstofflichen Körper des Klienten gesetzt und somit energetische Blockaden gelöst werden können.

Die Edelsteine können dabei am Körper aufgelegt (Energetische Steinauflagen), als Anhänger getragen oder auf sonstige Weise in das Energiefeld (Aura) des Menschen eingebracht werden. Auch der Einsatz der reinen Steininformation ist möglich, z.B. über Steinessenzen oder das Informieren von Wasser mit Edelsteinen.

6. mittels Auswahl von Musik

Der Körper des Menschen besteht überwiegend aus Flüssigkeiten. Schallwellen und Schwingungen versetzen Flüssigkeiten in Bewegung. Bei der Anwendung von Klängen und Musik übertragen sich Schall und Schwingung des erzeugten Tons auf den Körper und werden so als Vibration im Körper wahrgenommen. Dieses Prinzip wird auch „**Phonophorese**“ genannt.

Klänge und Vibrationen lösen Blockaden im energetischen Bereich und harmonisieren den Fluss der Lebensenergie. Das klangerzeugende Hilfsmittel oder die Schallquelle wird dabei entweder direkt mit dem physischen Körper in Kontakt gebracht (z.B. Klangschalen-massage, Aufsetzen von **Stimmgabeln, ...**) oder im Energiefeld (Aura) des Klienten platziert. Dabei können auch Tonträger (CDs etc.) zum Einsatz kommen.

Typische Hilfsmittel sind Klangschalen, Gongs, Zimbeln, Glocken, Didgeridoos, Stimmgabeln, Trommeln, Saiteninstrumente (z.B. Monochords), Gesänge, synthetische Klänge, Resonanzton-Singen und -Musizieren und Naturgeräusche, Klangbetten oder Klangliegen u.a.

Hinweise: Mit dem Begriff „**Klangschalenmassage**“ ist lediglich das Aufsetzen von Klangschalen am Körper und das anschließende Anschlagen der Klangschalen gemeint. Ein Ausüben von Massage im Sinne des (Heil)Massageberufes ist den Masseuren vorbehalten. Die Durchführung der Musiktherapie ist ausgeschlossen (Musiktherapiegesetz § 6).

7. unter Anwendung kinesiologischer Methoden

Kinesiologie, die traditionell als „Lehre von der Bewegung“ (von griech. *kinesis* = „Bewegung“, griech. *logos* = „Lehre“) definiert wird, arbeitet mit der Reaktion eines oder mehrerer Muskeln (Muskeltest, auch *Muskelmonitoring* oder *Myostatiktest*). Ein vorher bestimmter Muskel (Indikatormuskel) wird damit zum Arbeitsinstrument und zeigt den Unterschied zwischen blockierter und fließender Energie an und wird benutzt, um Ort und Ursache (=Stressor) einer energetischen Blockade festzustellen. Die Stressoren können innerhalb des Energiesystems des Klienten liegen oder außerhalb im Umfeld des Klienten. Über dieses körpereigene Biofeedbacksystem werden energetische Imbalancen zuerst festgestellt und anschließend die erforderliche(n) Technik(en) für die Korrektur der Imbalancen bestimmt. Dabei können auch Fingermodi verwendet werden.

Basis dieser Korrekturen sind vor allem energetische Modelle, die auf der Ebene der verdichteten Energie den Energiefluss in den Meridianen, Chakren, Nadis, der Aura, den Energiepunkten, bzw. auf der Informationsebene die energetischen Auswirkungen (Ungleichgewichte) von Glaubensmustern, Gedanken und Emotionen betrachten. Das Muskelmonitoring bietet somit eine Schnittstelle zwischen einer physiologischen Funktion auf der *Materiellen Ebene* (der Muskelbewegung) und den feinstofflichen Energien der energetischen, emotionalen und geistigen Körper.

Möglichkeiten für Korrekturen von Energieungleichgewichten in der Kinesiologie sind beispielsweise:

Sanftes Berühren, Halten und sanftes Klopfen von Energiepunkten oder Energiezonen, wie z.B. Akupressurpunkte, Reflexzonen (neurovaskuläre Punkte, neurolymphatische Zonen, Powerpoints) ausgenommen der den (Heil)Massageberufen vorbehaltene Tätigkeiten.

Weiters die Aktivierung der Meridiane (sanftes Ausstreichen von Meridianen ausgenommen der den (Heil)Massageberufen vorbehaltene Tätigkeiten), kinesiologische Körperübungen und Bewegungen (Überkreuzübungen, Längungsübungen, **Energieübungen, Augenbewegungen,...**), Anwendung von Affirmationen, Texten, Bildern, Symbolen und die Durchführung von Kompatibilitätsprüfungen mittels Muskeltest, sowie die Anwendung sonstiger energetischer Methoden (energetische Essenzen, Farben, Klänge, Töne, **Tachionensteine,...**).

8. mittels Interpretation der Aura

Aura meint das gesamte Energiefeld, das den Menschen umgibt und ihn durchdringt und die dazu gehörigen Energiesysteme, wie z.B. das Chakren- oder Meridiansystem. Die Interpretation der Aura umfasst das Wahrnehmen und Analysieren von Energiequalitäten (z.B. Eigenenergien, **Fremdenergien, Ahnenenergien,...**), **Energieflüssen**, -blockaden, -imbalancen und anderen **Phänomenen in der Aura mit Hilfsmittel (z.B. Pendel,...) oder** ohne Hilfsmittel (Erspüren, intuitives Wahrnehmen,...) sowie deren anschließende Interpretation. In weiterer Folge kann ein Ausbalancieren der festgestellten Disharmonien erfolgen. Dieser Punkt umfasst somit alle Methoden der klassischen Energiearbeit in der *Ebene der verdichteten Energie* (wie Aura, Chakren, Meridianen u.ä.), wie z.B. das Reinigen, Harmonisieren, Energetisieren, Vitalisieren von Chakren, Meridianen etc. Energetische Ritualarbeit dient insbesondere der Stärkung und Stabilisierung der Aura und körpereigenen Energiefelder.

9. mittels Magnetfeldanwendung

Durch Einsatz von Magneten, seien es Magnetsteine oder verschiedene Formen von Magnetfeldmatten werden punktuell oder großflächig Beeinflussungen des menschlichen Energiefeldes, das immer im Einfluss des Erdmagnetfeldes ist, ausgelöst.

Hinweis: Die Anwendung von Magnetfeldtherapiegeräten (i. S. § 1 MFTGV) ist ausgenommen.

10. durch sanfte Berührung des Körpers bzw. gezieltes Auflegen der Hände an bestimmten Körperstellen

Darunter werden alle Methoden verstanden, bei denen über den physischen Körper (auf der *Materiellen Ebene*) der Kontakt zum Energiesystem des Klienten aufgenommen wird. Dies kann zum Zwecke der Analyse (z.B. Erspüren von Energieblockaden etc.) oder zum Zwecke des Energieausgleichs, der Energieharmonisierung, der Energiezufuhr oder -abfuhr (z.B. Energieübertragung mit den Händen) und der Aktivierung der körpereigenen Selbstheilungskräfte erfolgen.

Hinweis: Massagegriffe und sonstige den (Heil)Massageberufen oder der Physiotherapie vorbehaltene Tätigkeiten sind ausgeschlossen. Darunter sind insbesondere über das Auflegen der Hände hinausgehende Manipulationen im Sinne der (Heil)Massageberufe zu verstehen, wie Knetungen, rollende Bewegungen etc.

11. mittels Crano Sacraler Energiearbeit

Diese spezielle Form der sanften Körperberührung erfasst und balanciert insbesondere den Energiefluss und das Pulsieren der Energien am Kopf, entlang der Wirbelsäule, am Kreuzbein und in der Gehirn-Rückenmarkflüssigkeit (Liquor). Die sanften Berührungen erfolgen daher typischerweise entlang des craniosacralen Systems (Kopf, Wirbelsäule, Kreuzbein), können jedoch am ganzen Körper erfolgen.

Hinweis: Umfasst sind alle craniosacralen Methoden, die sich auf die sanfte Berührung beschränken („**Craniosacrales Balancing**“). Ausgeschlossen sind Methoden, die der Osteopathie, Physiotherapie, den (Heil)Massageberufen oder Chiropraktik zuzuordnen sind.

12. durch Berücksichtigung der Auswirkungen der energetischen Geometrie und Lichtphysik,

Dies umfasst die Auswahl, Anwendung und Interpretation von geometrischen Zeichen, Formen, Körpern, Symbolen und Codes (z.B. Platonische Körper, Goldener Schnitt, Blume des Lebens, I Ging,...) zur **Harmonisierung des Energiefeldes des Menschen**.

Die Anwendung kann durch Einbringen der Zeichen in das Energiefeld des Klienten, durch Aufmalen bzw. Aufkleben auf den Körper oder das Tragen als Anhänger erfolgen.

13. mittels Numerologie

Die Numerologie arbeitet mit der Symbolik, Bedeutung und Interpretation der Zahlen (Zahlensymbolik), die über deren mathematische Bedeutung hinausgeht. In diesem Sinne erhalten Zahlenkombinationen, Datums- und Uhrzeitangaben eine symbolische Bedeutung, die zu Lebensereignissen des Klienten in Bezug gesetzt und interpretiert werden kann. Weiters können Zahlen und Zahlenkombinationen zur Harmonisierung des Energiefeldes auf der Informationsebene eingesetzt werden. Diese Aussagen gelten sinngemäß auch für Buchstaben verschiedenster Alphabete (z.B. Runen).

14. durch Berücksichtigung von Planetenkonstellationen und lunaren Energien

Die Konstellationen und Energien der Planeten, der Sonne und des Mondes wirken sich auf das gesamte Energiesystem des Menschen und je nach Planet gezielt auch auf die Energiefelder einzelner Organe oder Körperregionen aus. Damit verbunden sind auch Zeitqualitäten und Rhythmen sowie Kalendersysteme. Die Methode umfasst die Analyse, Interpretation und gegebenenfalls Balancierung dieser Einflussfaktoren.

Hinweis: Nicht umfasst ist die Erstellung von Horoskopen und deren Interpretation (Astrologie).

Grenzen des Tätigkeitsbereiches der Humanenergetik

Die Tätigkeit des Humanenergetikers stellt keine Heilbehandlung im Sinne einer **Krankheitsbehandlung („Heilkunde“) dar**. Von der **Ausübung des Berufes sind alle Tätigkeiten** ausgeschlossen, die anderen Berufsgruppen vorbehalten sind, insbesondere

- Ärztliche Tätigkeiten (§ 2 ÄrzteG)
- Tätigkeiten anderer Gesundheitsberufe (Physiotherapeuten, Medizinische Masseure und Heilmasseure, Psychotherapeuten, Psychologen, Musiktherapeuten u.a.)
- Empfehlung oder Abgabe von Arzneimitteln (§ 57 AMG, § 2 ÄrzteG, § 5 Apothekengesetz)
- Tätigkeiten reglementierter Gewerbe (§ 94 GewO 1994), wie z.B.
- Massage, Kosmetik und Schönheitspflege (Z 48, Z 42)
- Herstellung von Arzneimitteln (Z 32),
- Herstellung kosmetischer Mittel (Z 17)
- Lebens- und Sozialberater mit den Bereichen psychologische Beratung, Ernährungsberatung und sportwissenschaftliche Beratung (Z 46), 8
- Unternehmensberatung (Z 74).

8 Der Tätigkeitskatalog der Lebens- und Sozialberatung ist auf www.lebensberater.at einsehbar.

Weiters sind alle Arten von Sexualdienstleistungen (z.B. Tantra) ausgenommen. Die Beratung und Betreuung von Menschen, insbesondere im Zusammenhang mit Persönlichkeitsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen, Berufsproblemen und sexuellen Problemen sowie die psychologische Beratung ist dem Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung vorbehalten.

Die Herstellung von Nahrungsmitteln fällt in den Tätigkeitsbereich anderer (freier) Gewerbe und erfordert die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Hygienebestimmungen und Kennzeichnungsvorschriften.

Weiters dürfen zu Lebensmitteln (auch Nahrungsergänzungsmitteln), Kosmetika oder komplementärmedizinischen Substanzen (Blütenessenzen, andere energetische Essenzen etc.) keine irreführenden Angaben oder Ernährungsempfehlungen gemacht werden, wie z.B. Angabe von Wirkungen oder Eigenschaften, die das Lebensmittel / die Substanz nicht besitzt oder Angaben über Vorbeugung, Behandlung oder Heilung von Krankheiten (siehe dazu § 5 LMSVG, § 2 UWG und An-hang UWG Z 17).

Der Humanenergetiker hat seine Klienten über das Tätigkeitsfeld des Energetikers und typische Arbeitsmethoden, insbesondere die von ihm angewandte(n) energetische(n) Methode(n) und die Grenzen des Tätigkeitsbereichs der Humanenergetik aufzuklären.

5.a.b) Standesregeln für Humanenergetiker

Standesregeln definieren die Rahmenbedingungen für eine ethische Berufsausübung, den Umgang mit Klienten und den fairen Wettbewerb mit Berufskollegen.

Für Humanenergetiker, also für alle Gewerbetreibenden im **freien Gewerbe „Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen und energetischen Ausgewogenheit“**, die Tätigkeiten **personenbezogen ausüben, gelten die „Standesregeln für Humanenergetiker“, veröffentlicht vom Fachverband der Gewerblichen Dienstleister.**

Die Standesregeln haben bindende Wirkung für alle Humanenergetiker.

Als sichtbares Zeichen und Bestätigung des hohen moralischen und ethischen Anspruchs der Humanenergetiker an sich selbst, sollen die Standesregeln dem Klienten eine noch höhere Sicherheit und Stärkung der Vertrauenssituation gewährleisten und dem Berufsstand der Humanenergetiker eine Akzeptanz als Gesundheitsdienstleister sichern.

Die Expertinnen und Experten der Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister und der Rechtsabteilung der Wirtschaftskammer Vorarlberg stehen jederzeit für eine kostenlose Beratung zu Fragen in Bezug auf die Standesregeln zur Verfügung.

Standesregeln

vom Fachverband der gewerblichen Dienstleister für die freien Gewerbe der Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit, deren Tätigkeiten personenbezogen ausgeübt werden (Humanenergetik)

Genehmigt vom Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich mit Beschluss gemäß § 19 Abs. 4 GO vom 23.4.2014

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Standesregeln sind anzuwenden auf die freien Gewerbe der Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit, deren Tätigkeiten personenbezogen ausgeübt werden (Humanenergetik).

Berufsethik

§ 2. (1) Gewerbetreibende im Sinne des § 1 beachten im Umgang mit Klienten folgende Vorgaben:

1. Sie sind verpflichtet, das Leben, die physische und psychische Gesundheit des Klienten nicht zu gefährden und die Tätigkeit ausschließlich am Wohle des Klienten auszurichten;
2. Sie begegnen den Klienten in einer Haltung der Achtsamkeit, Wertschätzung, Anteilnahme, Sorgfalt und hoher Verantwortlichkeit;
3. Sie stellen keine Diagnose, führen keine Therapien und Behandlungen im medizinischen Sinne durch oder üben keine Heilkunde im gesetzlichen Sinne aus. Sie stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass bei Klienten nicht der Eindruck entsteht, dass ärztliche Behandlungen durchgeführt werden oder Leistungen der freien Berufe oder reglementierten Gewerbe erbracht werden;
4. Sie achten und wahren die Willensfreiheit der Klienten. Sie unterlassen die Ausübung von Druck, Täuschungen, Manipulationen, das Aufzwingen der eigenen Meinung, die Beeinflussung durch Angstmacherei sowie anderer Formen von subtiler Beeinflussung auf den Klienten. Sie kultivieren Wertfreiheit und Offenheit in der Beziehung zum Klienten;
5. Sie achten sorgfältig auf die Autonomie, die freie Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit sowie die weltanschaulich-religiöse Individualität des Klienten und verletzen diese nicht;
6. Sie haben die angewandte Arbeitsmethode, ihre Wirkungsweise und ihre Grenzen in verständlicher, sachlicher und nachvollziehbarer Weise zu erklären;
7. Sie geben keine unseriösen Versprechen bezüglich der zu erwartenden Wirkung der angewandten Methode und verpflichten sich zur Bescheidenheit im Umgang mit Erfolgen;
8. Sie haben für Honorartransparenz, einen klar definierten Arbeitsumfang und einen ordnungsgemäßen Vertragsabschluss vor Auftragsbeginn Sorge zu tragen;
9. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass ein angemessener Arbeitsbereich zur Verfügung steht, der ausschließlich der Berufsausübung dient, dem Ansehen des Berufsstandes keinen Schaden zufügt und eine ungestörte Berufsausübung ermöglicht;
10. Sie sind zur Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten Angelegenheiten von Klienten verpflichtet. Diese Verschwiegenheit besteht nicht, wenn und insoweit der Klient ausdrücklich von dieser Pflicht entbindet.

(2) Gewerbetreibende im Sinne des § 1 beachten im Umgang mit Berufskollegen folgende Vorgaben:

1. Sie sind verpflichtet, das Ansehen des Berufsstandes nach außen zu wahren;
2. Sie haben der Arbeit anderer Berufsangehöriger Respekt und Anerkennung entgegenzubringen, auch wenn sich diese anderer Arbeitsmethoden bedienen. Sie unterlassen es, andere Berufsangehörige aus weltanschaulichen Gründen oder aufgrund anderer Meinungsverschiedenheiten zu verunglimpfen oder zu diffamieren;
3. Sie sind zur interdisziplinären Zusammenarbeit verpflichtet und bemühen sich um eine gute Beziehung und um Zusammenarbeit mit Angehörigen von Gesundheitsberufen und anderen angrenzenden Berufen.

Führung eines Klientenaktes

§ 3. Gewerbetreibende im Sinne des § 1 sind verpflichtet, schriftliche Aufzeichnungen über den Klienten und jede energetische Dienstleistung zu führen. Diese sind sieben Jahre aufzubewahren.

Standesgemäßes Verhalten

§ 4. (1) Gewerbetreibende im Sinne des § 1 sind zu standesgemäßem Verhalten verpflichtet. Jedes standeswidrige Verhalten ist zu unterlassen. Ein Verhalten ist dann standeswidrig, wenn es gegen die Berufsethik gemäß § 2 verstößt oder wenn es geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes zu beeinträchtigen oder die Interessen des Berufsstandes zu schädigen.
(2) Ein standeswidriges Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn ein Gewerbetreibender im Sinne des § 1

1. die berufliche Autorität missbraucht, um persönliche Vorteile zu erreichen oder um eine Abhängigkeit des Klienten herbeizuführen,
2. den Leidensdruck des Klienten ausnützt, um sich persönlich zu bereichern,
3. Berufsangehörige oder deren Leistungen oder andere Methoden in unsachlicher Weise herabsetzt,
4. energetische Behandlungen ohne Einverständnis des Klienten durchführt,
5. Leistungen unentgeltlich oder generell zu Bedingungen anbietet oder erbringt, die den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen kaufmännischen Geschäftsführung widersprechen,
6. sich auf sexuelle Handlungen oder Kontakte mit dem Klienten einlässt. Der Klient darf an intimen Körperstellen nicht berührt werden.

Berufsbezeichnung und Werbung

§ 5. (1) Gewerbetreibende, die im Rahmen des freien Gewerbes der Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit, ihre Tätigkeiten personenbezogen ausüben, führen die Berufsbezeichnung Humanenergetiker.

(2) Humanenergetiker dürfen im Umgang und Geschäftsverkehr mit ihren Klienten und in Ankündigungen die eigene Berufsbezeichnung nicht mit berufsfremden Zusätzen verbinden.

(3) Humanenergetiker haben sich im Umgang mit ihren Klienten, im Geschäftsverkehr und in Ankündigungen jeder unsachlichen oder unwahren Information im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufes zu enthalten.

(4) Humanenergetiker haben ihre Werbemaßnahmen und -informationen im Einklang mit der Berufsethik gemäß § 2 zu gestalten.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 6. Alle in diesen Standesregeln verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

Schlussbestimmung

§ 7. (1) Diese Standesregeln treten mit 23.6.2014 in Kraft.

5.a.c) Das 3-Ebenen Modell

Das Drei-Ebenen-Modell stellt den Arbeits- und Wirkungsbereich der HumanenergetikerInnen **transparent und nachvollziehbar dar. Dieses Modell wurde von der „Bundesberufsgruppe Humanenergetik“ erarbeitet.**

Grundlage für den Erfolg der Arbeit als HumanenergetikerInnen ist das Vertrauen der KlientInnen. Denn nur wenn sich diese professionell betreut und gut aufgehoben fühlen, kann die Hilfestellung zur Erreichung des körperlichen und energetischen Gleichgewichts auch wirklich angenommen werden. Neben der methodischen Kompetenz ist es dabei sehr wichtig, dass das WER, WAS und WIE für jeden verständlich erklärt werden kann. Damit wird die Professionalität unterstrichen.

Im energetischen Weltbild existiert jedes Lebewesen und jedes System nicht nur materiell - also körperlich -, sondern auch im feinstofflichen (nicht-materiellen) Bereich. HumanenergetikerInnen arbeiten großteils auf der feinstofflichen Ebene.

1. Die erste Ebene des energetischen Weltbildes ist jene Ebene, auf der alle Prinzipien und Baupläne angesiedelt sind. Alles, was im Materiellen existiert, muss auf dieser Ebene als **Prinzip und Bauplan angelegt sein. Für den Menschen würde dies das „Individuelle Höhere Selbst (IHS)“ darstellen: Dieses umfasst z.B. die individuellen Potentiale, Fähigkeiten und Talente jedes einzelnen Menschen und bildet somit eine Grundlage der möglichen Berufung bzw. des Berufs.**
2. Die energetische oder feinstoffliche Ebene umfasst sämtliche Energien und Informationen, die uns umgeben bzw. durchdringen. Dabei wird zwischen der Informationsebene und der verdichteten Informationsebene unterschieden. Letztere beinhaltet die Ebene der Chakren, Meridiane, der Aura, des Qi usw. Und genau in diesen Bereichen können HumanenergetikerInnen mit gewerblichen Methoden laut Methodenkatalog, Menschen dabei unterstützen, Energieblockaden zu lösen und sich wieder in Balance zu bringen. Die Arbeitsmethoden zielen auf dieser Ebene beispielsweise nicht auf das materielle organische **Herz, sondern auf das „feinstoffliche Herz“ wie Herzchakra, Herzmeridian, Wandlungsphase Feuer, u.v.m. ab.**
3. Die materielle Ebene ist die dichteste Form der Erscheinung von Lebewesen und entspricht der **„Alltagsrealität“ wie** der materielle Körper. Die Behandlungen auf dieser Ebene sind größtenteils anderen Berufsgruppen vorbehalten. Eine Kooperation mit ÄrztInnen, Physio- und PsychotherapeutInnen, Lebens- und SozialberaterInnen, MasseurInnen usw. ist somit nicht nur sinnvoll - sondern im Sinne der Ganzheitlichkeit - auch wünschenswert.

Ebene der Prinzipien und Baupläne

Individuelles Höheres Selbst (IHS)

Talente
Potentiale



mit allen Prinzipien, Bauplänen bis hin zu unseren Fähigkeiten und Talenten

Wir HumanenergetikerInnen arbeiten auf dieser Ebene

Energetische/Feinstoffliche Ebene



Informationsebene

Geistige Ebene u.a. mit unseren Gedanken, Gefühlen



Ebene verdichteter Energie

Meridiane, Chakren, Aura, u.v.m.

Materielle Ebene

Alltagsrealität



unser Körper,
unsere physische
Verfassung

5.a.d) Qualifizierungsprogramm für Humanenergetik

HumanenergetikerInnen sind die ExpertInnen im feinstofflichen Bereich. Die Wahrnehmung als professioneller Berufsstand, die Steigerung des Ansehens und der Wertschätzung der energetischen Dienstleistungen, zählen zu den obersten Prioritäten dieses Qualitätssicherungsprozesses.

Eines der obersten Ziele besteht darin, durch das Berufsbild, die Etablierung von Standesregeln und eine freiwillige Qualifizierung, die Seriosität der energetischen Dienstleistung dauerhaft sicherzustellen.

Anmelden können Sie sich direkt auf unserer Homepage: www.humanenergetiker.co.at



Voraussetzungen:

- Aktive Gewerbeberechtigung
- Einhaltung von Berufsbild und Standesregeln
- Teilnahme an 3 Webinaren bzw. Ansehen der Mitschnitte:
 - „**3-Ebenen-Modell**“
 - „**Rechtliche Grundlagen Berufsbild**“
 - „**Rechtliche Grundlagen Außenauftakt**“

Voraussetzungen:

- Aktive Gewerbeberechtigung
- Stufe Bronze min. 3 Monate absolviert
- Erste-Hilfe-Kurs im Ausmaß von 8 Stunden
- Erklärung, dass Arbeitsweise, Werbung etc. den Leitlinien des Kriterienkatalogs entsprechen

Voraussetzungen:

- Aktive Gewerbeberechtigung
- Stufe Silber mind. 3 Monate absolviert
- Absolvierung der 4 Basismodule der Fachbibliothek Humanenergetik

5.b) Lebensraum-Consulting

5.b.a) Berufsbild Lebensraum-Consulting

Beschluss des Fachverbandsausschusses des
Allgemeinen Fachverbandes des Gewerbes vom 4. Juni 2008

Präambel

Das vorliegende Berufsbild gilt für alle Personen, die im Rahmen des freien Gewerbes „**Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit...**“ mittels einer oder mehrerer der im **Anhang „Methodenkatalog Lebensraum-Consulting“** in der jeweils gültigen Fassung angeführten Methoden tätig sind.

Es dient in erster Linie dazu:

- ein klares berufliches Selbstverständnis zu fördern,
- die Möglichkeiten und Grenzen der gewerblichen Tätigkeit zu definieren und
- den Gewerbetreibenden einen Katalog über die dem Berufsbild Lebensraum-Consulting zugeordneten Methoden zu geben.

Auch den KlientInnen soll das vorliegende Berufsbild dabei behilflich sein, die Dienstleistung Lebensraum-Consulting transparent zu machen.

Weiters ist das Berufsbild auch als Darstellung der gemäß § 29 Gewerbeordnung 1994 (GewO) für den Gewerbeumfang maßgeblichen, eigentümlichen Arbeitsvorgänge sowie der in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen und Vereinbarungen zu verstehen.

Das Berufsbild kodifiziert somit gleichsam die aufgrund der Entwicklung gewachsene, gegenwärtige Auffassung der Branche und schlüsselt auf dieser Grundlage die dem Gewerbe eigentümlichen Tätigkeitsfelder auf.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Berufsstandes können das Berufsbild und die im Anhang genannten Methoden im Zuge der Weiterentwicklung des Gewerbes inhaltliche Änderungen erfahren.

Berufsbild

Die Ausübung des Berufes umfasst alle Tätigkeiten, die sich auf das wissenschaftlich derzeit noch nicht erfassbare Energiefeld, das alles umgibt und durchdringt, beziehen und schließt jede Form von Lebensenergie, Energielenkung und Energiefluss mit ein.

Die Hilfestellung erfolgt in folgenden Schritten:

1. Die Erhebung des energetischen Zustandes des Lebensraumes.
2. Die Erhebung des individuellen Empfindens des Klienten/ der Klientin in Bezug zu seinem/ihrem Lebensraum.
3. Die Untersuchung auf das Vorliegen radiästhetischer Phänomene wie Wasseradern und sogenannte Erdmagnetfelder und Erdmagnetgitter, das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen von Blockaden, Fülle- oder Leerezuständen der Energieflüsse bzw. Über- oder Unteraktivität des Energiesystems des jeweiligen Lebensraumes.

4. Die Beurteilung der in den Punkten 1., 2. und 3. angeführten Zustände mit den im Anhang angeführten Methoden, wie z.B.:
 - a) mittels Verwendung radiästhetischer Methoden und Werkzeuge wie Tensor, Rute, Einhandrute, Pendel, usgl.
 - b) mittels Berücksichtigung von Planetenkonstellationen und lunaren Energien
 - c) mittels Nummerologie und Symbolik
 - d) mittels Orientierungsmessung mittels technischer Geräte zur Erfassung von raumrelevanten baubiologischen bzw. elektrobiologischen Gegebenheiten
 - e) mittels lebensraumrelevanter Aspekte aus den Epochen und Kulturen wie zB. aus Feng Shui, Zen, Vastu und vieler Anderer
 - f) durch Berücksichtigung der relevanten bioenergetischen, geobiologischen, elektrobiologischen, baubiologischen und geomantischen Aspekte, sowie optischer und geschmacklicher Gesichtspunkte
5. Die lebensraumbezogene Anwendung der im Anhang genannten, energetischen Methoden einschließlich der Anwendung energetischer Substanzen (z.B. Blütenessenzen und andere komplementärmedizinische Substanzen im Sinne des § 1 Abs 3 Z 9 Arzneimittelgesetz, die keine Arzneimittel sind).
6. Die Zurverfügungstellung der benötigten Hilfsmittel (Kristalle, Farben, Essenzen,...) zur möglichen Balancierung der Lebensraumenergie bzw. zur Lenkung oder Ableitung von Energien, um eine Wiederherstellung der energetischen Ausgewogenheit des Lebensraumes und die damit verbundene Verbesserung des energetischen Raumempfindens anzustreben.
7. Die Empfehlung bzw. Herstellung energetischer Substanzen und Behelfe für die Balancierung des Lebensraumes, sofern sie keine Medizinprodukte im Sinne des Medizinproduktegesetzes oder Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes darstellen.

Grenzen des Tätigkeitsbereiches

Von der Ausübung des Berufes sind alle Tätigkeiten ausgeschlossen, die in den Vorbehaltsbereich reglementierter Gewerbe oder freier Berufe fallen.

Insbesonders ist zu beachten:

- Lebensraum-Consultants sind nicht zur Ausübung von Tätigkeiten berechtigt, die in den Vorbehaltsbereich von ZiviltechnikerInnen, InnenarchitektInnen, BaumeisterInnen und technischen Büros fallen:

Tätigkeiten, zu denen gemäß § 4 Ziviltechnikergesetz Ziviltechniker (Architekten, Ingenieurkonsulenten) berechtigt sind:

1. Ziviltechniker sind, sofern bundesgesetzlich nicht eine besondere Berechtigung gefordert wird, auf dem gesamten, von ihrer Befugnis umfassten Fachgebiet zur Erbringung von planenden, prüfenden, überwachenden, beratenden, koordinierenden, mediatischen und treuhänderischen Leistungen, insbesondere zur Vornahme von Messungen, zur Erstellung von Gutachten, zur berufsmäßigen Vertretung vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts, zur organisatorischen und kommerziellen Abwicklung von Projekten, ferner zur Übernahme von Gesamtplanungsaufträgen, sofern wichtige Teile der Arbeiten dem Fachgebiet des Ziviltechnikers zukommen, berechtigt.

2. Unbeschadet der den Gewerbetreibenden zustehenden Rechte sind von den Ziviltechnikern berechtigt:
 - a) die Architekten zur Planung von Projekten ihres Fachgebietes, insbesondere von Monumentalbauten, Theatern, Festhallen, Ausstellungsgebäuden, Museumsbauten, Kirchen, Schulen und Spitälern des Bundes, der Länder und Gemeinden, sofern sie vom künstlerischen, kulturellen oder vom sozialen Standpunkt von Bedeutung sind;
 - b) die Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen zur Verfassung von Teilungsplänen zur katastral und grundbürgerlichen Teilung von Grundstücken und von Lageplänen zur grundbürgerlichen Abschreibung ganzer Grundstücke, zu Grenzermittlungen nach dem Stande der Katastralmappe oder auf Grund von Urkunden, einschließlich Vermarkung und Verfassung von Plänen zur Bekanntgabe von Fluchlinien;
 - c) die Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen zur Feststellung der Begrenzungen von Grubenmaßen, Überscharen, Gewinnungsfeldern, Grundstücken, auf die sich ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan für grundeigene mineralische Rohstoffe bezieht oder Speicherfelder sowie zur Ersichtlichmachung derartiger Begrenzungen in der Natur, soferne dies nicht im Widerspruch zu lit b steht.

Tätigkeiten, die gemäß § 134 Gewerbeordnung 1994 (GewO) iVm § 33 GewO den Technischen Büros vorbehalten sind:

§ 134 (1) Der Gewerbeumfang der Technischen Büros - Ingenieurbüros (§ 94 Z 69) umfasst die Beratung, die Verfassung von Plänen, Berechnungen und Studien, die Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen, die Ausarbeitung von Projekten, die Überwachung der Ausführung von Projekten, die Abnahme von Projekten und die Prüfung der projektgemäßen Ausführung einschließlich der Prüfung der projektbezogenen Rechnungen sowie die Erstellung von Gutachten auf einschlägigen Tätigkeitsfeldern, die einer Studienrichtung oder einem mindestens viersemestrigen Aufbaustudium einer inländischen Universität, einer Fachhochschule oder Hochschule künstlerischer Richtung oder einer einschlägigen inländischen berufsbildenden höheren Schule entsprechen.

(2) Der Berechtigungsumfang der Technischen Büros für Innenarchitektur umfasst sämtliche Befugnisse des Technischen Büros im Sinne des Abs. 1. Berührt die Tätigkeit des Technischen Büros für Innenarchitektur statisch relevante Bauteile, so ist deren konstruktive Bearbeitung und statische Berechnung durch einen hiezu Befugten durchzuführen.

(4) Gewerbetreibende, die eine Berechtigung gemäß Abs. 1 besitzen, sind im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur Vertretung des Auftraggebers vor Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts berechtigt

§ 33 (1) Die Prüfung und Überwachung von Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen darf, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur von den zur Herstellung der betreffenden Anlagen, Einrichtungen oder Gegenstände berechtigten Gewerbetreibenden und im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes von zur Ausübung des Gewerbes eines Technischen Büros (§ 94 Z. 69) berechtigten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.

- Lebensraum-Consultants sind nicht zur Ausübung von medizinischen Tätigkeiten berechtigt. Diese fallen in den Vorbehaltsbereich des ärztlichen Berufes, der gemäß § 2 Abs 2 Ärztegesetz wie folgt definiert ist:

„Die Ausübung des ärztlichen Berufes umfasst jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird, insbesondere

1. die Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von körperlichen und psychischen Krankheiten oder Störungen, von Behinderungen oder Missbildungen und Anomalien, die krankhafter Natur sind;
 2. die Beurteilung von in Z1 angeführten Zuständen bei Verwendung medizinisch-diagnostischer Hilfsmittel;
 3. die Behandlung solcher Zustände (Z1);
 4. die Vornahme operativer Eingriffe einschließlich der Entnahme oder Infusion von Blut;
 5. die Vorbeugung von Erkrankungen;
 6. die Geburtshilfe sowie die Anwendung von Maßnahmen der medizinischen Fortpflanzungshilfe;
 7. die Verordnung von Heilmitteln, Heilbehelfen und medizinisch-diagnostischen Hilfsmitteln;
 8. **die Vornahme von Leichenöffnungen.“**
- Lebensraum-Consultants sind nicht zur Durchführung von individueller Beratung, Coaching und Betreuung von Menschen im Zusammenhang mit Persönlichkeitsthemen, beruflichen Themen, Lebensabschnittsthemen, persönlichen und sozialen Beziehungen sowie Kommunikationsthemen im Sinne des reglementierten Gewerbes Lebens- und Sozialberatung berechtigt, deren fachgerechte Durchführung die Erbringung des in der Lebens- und Sozialberatungsverordnung (BGBI.II Nr. 140/2003 idF BGBI. II Nr. 112/2006) angeführten Befähigungsnachweis voraussetzt.
 - Lebensraum-Consultants sind nicht zur bewussten und geplanten Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden berechtigt. Die fachgerechte Durchführung der Psychotherapie erfordert die Ausbildung zum Psychotherapeuten, die durch das Psychotherapiegesetz (BGBI. Nr. 361/1990 idF BGBI. I Nr. 98/2001) geregelt ist.
 - Lebensraum-Consultants sind nicht zu Tätigkeiten berechtigt, die dem physiotherapeutischen Dienst zuzuordnen und durch das MTD-Gesetz (MTD = Medizinisch Technischer Dienst) geregelt sind. Dazu zählen gemäß § 2 Abs 1 MTD-Gesetz insbesondere alle Arten von Bewegungstherapie, manuelle Therapie der Gelenke, Heilmassagen, Reflexzonentherapien, Lymphdrainagen, Ultraschalltherapie, Atemtherapie, alle elektro-, thermo-, photo-, hydro- und balneotherapeutischen Maßnahmen sowie berufsspezifische Befundungsverfahren.
 - Die gewerbliche Tätigkeit der Lebensraum-Consultants schließt insbesondere auch alle Tätigkeiten aus, die den reglementierten Gewerben der Massage und der Kosmetik (Schönheitspflege) vorbehalten sind. Dazu zählen auch Massagetechniken, die mit Shiatsu oder Akupressur vergleichbar sind, oder solche Tätigkeiten, die dem Massagegewerbe oder dem Kosmetik-Gewerbe vorbehaltene Kenntnisse der Hygiene erfordern.

Ebenso ist laut § 5 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) unter anderem Folgendes zu berücksichtigen:

„Es ist verboten, Lebensmittel mit zur Irreführung geeigneten Angaben in den Verkehr zu bringen oder zu bewerben.

Zur Irreführung geeignete Angaben sind insbesondere

1. zur Täuschung geeignete Angaben über die Eigenschaften des Lebensmittels, wie Art, Identität, Beschaffenheit, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprung oder Herkunft und Herstellungs- oder Gewinnungsart;
2. Angaben von Wirkungen oder Eigenschaften, die das Lebensmittel nicht besitzt;
3. Angaben, durch die zu verstehen gegeben wird, dass das Lebensmittel besondere Eigenschaften besitzt, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben **Eigenschaften besitzen.**“

„Es ist verboten, beim Inverkehrbringen oder in der Werbung einem Lebensmittel Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuzuschreiben oder den Eindruck dieser Eigenschaften entstehen zu lassen.“

Beschluss des Fachverbandsausschusses des
Allgemeinen Fachverbandes des Gewerbes vom 4. Juni 2008

- Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Biofeedback und Bioresonanz (Art I Z 2 GR HG)

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind beispielsweise auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels bioenergetischer Schwingungsharmonisierung
- mittels bioenergetischer Messverfahren
- mittels Kirlianfotografie
- mittels Radionik
- mittels Tensor

- Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Auswahl von Farben (Art I Z 3 GR HG)

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind beispielsweise auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels Aura Soma
- mittels Auswahl von Wand- und Objektfarben zur Raumharmonisierung

- Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Auswahl von Düften (Art I Z 4 GR HG)

- Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Auswahl von Lichtquellen (Art I Z 5 GR HG)

- Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Auswahl von Aromastoffen (Art I Z 6 GR HG)

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind beispielsweise auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels ätherischer Öle
- mittels Kräuterkunde nach der Säfte und Signaturlehre

- Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Auswahl von Edelsteinen (Art I Z 7 GR HG)

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind beispielsweise auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels Auswahl von Edelsteinen
- mittels Auswahl von Kristallen
- mittels Auswahl von Steinen

- Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Auswahl von Musik (Art I Z 8 GR HG)

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind beispielsweise auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels Auswahl von Tönen und Klängen
- mittels Klangschalen und anderen Schwingungsinstrumenten wie Gong, Zimbeln etc.

- Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Interpretation der Aura (Art I Z 10 GR HG)

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind beispielsweise auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels Energieflussanalyse des Lebensraumes
- mittels Erkennen und Auflösen von Blockaden im feinstofflichen Bereich des Lebensraumes

- Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit durch Berücksichtigung bioenergetischer, geobiologischer, elektrobiologischer, baubiologischer und geomantischer sowie optischer und geschmacklicher Gesichtspunkte (Art I Z 15 GR HG)

- Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit durch Berücksichtigung der Auswirkungen der energetischen Geometrie und Lichtphysik (Art I Z 16 GR HG)

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut ist beispielsweise auch folgende Tätigkeit zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels Pyramidenenergie

- Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit durch Berücksichtigung von Planetenkonstellationen und lunaren Energien (Art I Z 17 GR HG)

- Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Feng Shui, Zen, Vastu bzw. anderer lebensraumrelevanter Aspekte verschiedener Epochen und Kulturen (Art I Z 18 GR HG)

- Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Numerologie und Symbolik (Art I Z 19 GR HG)
- Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels radiästhetischer Untersuchungen mittels Rute und Pendel (Art I Z 20 GR HG)

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut ist beispielsweise auch folgende Tätigkeit zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit
- mittels Wassersuche mittels Rute, Pendel, Muten etc.

- Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Wahrnehmung raumenergetischer Phänomene mit und ohne Geräteunterstützung (Art I Z 21 GR HG)

Berufsbild Tierenergetik

Stand vom 01.10.2018

gemäß dem Beschluss des Fachverbandsausschusses des
Fachverbandes der persönlichen Dienstleister vom 08.06.2016,
in der Fassung des Beschlusses des Fachverbandsobmanns des Fachverbands der persönli-
chen Dienstleister vom 01.10.2018

In diesem Berufsbild werden personenbezogene Bezeichnungen zum Zweck der Erhaltung der gebotenen Lesbarkeit in geschlechtsspezifischer Form verwendet, beziehen sich jedoch auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Präambel

Das vorliegende Berufsbild gilt für alle Personen, die im Rahmen des freien Gewerbes *Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit*¹

- mittels der Methode von Dr. Bach,
- mittels Biofeedback oder Bioresonanz,
- mittels Auswahl von Farben,
- mittels Auswahl von Düften,
- mittels Auswahl von Lichtquellen,
- mittels Auswahl von Aromastoffen,
- mittels Auswahl von Edelsteinen,
- mittels Auswahl von Musik,
- unter Anwendung kinesiologischer Methoden,
- mittels Interpretation der Aura,
- mittels Magnetfeldanwendung,
- durch sanfte Berührung des Körpers bzw. gezieltes Auflegen der Hände an bestimmten Körperstellen,
- mittels Crano Sacral Balancing

¹ Auszug aus „Bundeseinheitliche Liste der freien Gewerbe“ des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Stand 01.10.2018.

- durch Berücksichtigung der Auswirkungen der energetischen Geometrie und Lichtphysik,
- mittels Numerologie,
- durch Berücksichtigung von Planetenkonstellationen und lunaren Energien

mittelbar oder unmittelbar am Tier tätig sind.

Rechtliche Grundlage für die Ausübung als freies Gewerbe ist die Gewerbeordnung (§ 5 GewO 1994), der konkrete Berechtigungsumfang des einzelnen Tierenergetikers ergibt sich aus dem jeweiligen konkreten Gewerbewortlaut des Energetikers (§ 29 GewO 1994).

Das Berufsbild Tierenergetik ist auch als Darstellung der gemäß § 29 Gewerbeordnung (GewO 1994) für den Gewerbeumfang maßgeblichen, eigentümlichen Arbeitsvorgänge sowie der in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen und Vereinbarungen zu verstehen.

Das Berufsbild Tierenergetik kodifiziert somit gleichsam die aufgrund der historischen Entwicklung gewachsene, gegenwärtige Auffassung der Branche und schlüsselt auf dieser Grundlage die dem Gewerbe eigentümlichen Tätigkeitsfelder auf.

Das Berufsbild Tierenergetik dient in erster Linie dazu

- ✓ ein klares berufliches Selbstverständnis zu fördern,
- ✓ die Möglichkeiten und Grenzen der gewerblichen Tätigkeit zu definieren,
- ✓ eine Übersicht über die dem Berufsbild Tierenergetik zugeordneten typischen Tätigkeiten und Methoden zu geben,
- ✓ eine Unterstützung für den Tierenergetiker bei der Aufklärung der Tierbesitzer zu bieten („Drei-Ebenen-Modell“) und
- ✓ den Tierbesitzern Transparenz über die Dienstleistungen der Tierenergetiker zu ermöglichen.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Berufsstandes können das Berufsbild und die genannten Methoden im Zuge der Weiterentwicklung des Gewerbes inhaltliche Änderungen erfahren.

II. Berufsbild

A. Begriffsbestimmungen

1) Lebensenergie

Tierenergetik befasst sich mit dem Energiefeld des Tieres, insbesondere mit jeder Form von *Lebensenergie*. Diese allem Lebendigen innewohnende Lebensenergie ist seit alters her bekannt und wird - je nach Kulturkreis - beispielsweise als Chi, Qi, Ki, Prana, Orgon, Pneuma, Aven u.a. bezeichnet.

Dieses Energiefeld ist nicht im derzeit wissenschaftlich-anerkannten physikalischen Weltbild integriert und dementsprechend momentan naturwissenschaftlich nicht erklärbar oder beweisbar. Dementsprechend wird zurzeit von der Tierenergetik kein Anspruch auf wissenschaftliche Nachweisbarkeit oder Beweisbarkeit erhoben.

2) Systeme in der Energetik

Der System-Begriff, wie er in diesem Berufsbild Verwendung findet, wird über folgende vier Kriterien definiert:

Ein System ist ein Netzwerk von Bestandteilen bzw. Systemelementen (1), die zueinander in Beziehung stehen (2), eine funktionelle Einheit mit einer Zielrichtung (Zweck) bilden (3) und das zu seiner Umwelt abgegrenzt werden kann (4). Das System kann dabei mit seiner Umwelt im Austausch von Information und Energie stehen.

Das Gesamt-Energiesystem des Tieres auf der *Energetischen Ebene*² kann in verschiedene Teilsysteme unterteilt werden, wie zum Beispiel das System der Aura, das Chakren-System, das Meridiansystem, das System der 5 Wandlungsphasen (Elemente der traditionellen chinesischen Medizin), das System der feinstofflichen Organenergien, das System der feinstofflichen Energiekörper³ u.a. Das individuelle Energiesystem des Tieres wird durch seine Haltung, Umfeld, seinen Emotionen beeinflusst. Dementsprechend können im Energiesystem des Tieres (oder in Teilsystemen davon) Imbalancen in Form von Energieblockaden, Energiestaus und Fülle- bzw. Leere-Zuständen auftreten.

Weiters ist jedes Tier von Energiesystemen und Informationsfeldern umgeben und in solche eingebunden (z.B. Systeme im Umfeld von Menschen und Tieren, ...), die das individuelle Energiesystem des Tieres beeinflussen und dort auch Störungen und Blockaden verursachen oder verstärken können.⁴

3) Energetische Essenzen

Die „Essenz“⁵ ist die einer Substanz *innewohnende Qualität, Information, Schwingung und Energie* im Gegensatz zur materiellen Substanz. Die materielle Substanz (typischerweise neutrale Zu-

² Im Sinne des *Drei-Ebenen-Modells* (Punkt B dieses Berufsbildes).

³ Ätherkörper, Emotionalkörper, Mentalkörper, Geistkörper u.a.

⁴ Die besondere energetische Betrachtung der Lebensräume ist vom Berufsbild der Berufsgruppen Lebensraum (Berufsgruppe Raumenergetiker) umfasst.

⁵ Lat. *essentia* = Wesen(heit) einer Sache, in Anlehnung an den philosophischen Essenzbegriff.

ckerglobuli, Wasser, Wasser-Alkohol-Mischung, Solelösung o.a.) dient lediglich als Träger („Trägersubstanz“) für die energetische Information. Die energetische Essenz entfaltet ihre Wirkungsweise somit auf der *Energetischen Ebene*⁶ und beruht nicht auf materiellen Prinzipien wie biochemischen oder pharmazeutischen Wirkmechanismen.

4) Biokompatible Substanzen und Kompatibilitätsprüfung

Die feinstoffliche Energie und Information einer Substanz, die sich am Körper oder auch nur im Energiefeld (Aura) des Tieres befindet, hat Einfluss auf das individuelle Energiesystem dieses Tieres. Geht das Energiefeld des Tieres mit dem Energiemuster der Substanz in positive Resonanz, kann die Lebensenergie des Tieres mit dieser Substanz gestärkt werden. Diese Substanz wird dann als *biokompatibel* zum Energiesystem des Tieres bezeichnet. Die Prüfung der positiven Resonanz (z.B. mit dem Muskeltest in der Kinesiologie) wird auch *Kompatibilitätsprüfung* genannt.

5) Energetische Behelfe

Dazu gehören alle sonstigen Hilfsmittel und Gegenstände, die in ihrer Anwendung die Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen und energetischen Ausgewogenheit unterstützen können und vom Tierenergetiker gegebenenfalls auch hergestellt und an Tierbesitzer abgegeben werden können. Dies können beispielsweise Räucherwerk, Stein- und Symbolanhänger, Symbolzeichen und -aufkleber sein. Nicht umfasst sind insbesondere Tierarzneimittel (i. S. des Tierarzneimittelkontrollgesetzes) sowie Futtermittel.

5.c.b) Das „Drei-Ebenen-Modell“ als Energetisches Weltbild

Das *Drei-Ebenen-Modell* veranschaulicht das ganzheitliche Welt- und Tierbild des Tierenergetikers und skizziert den typischen Arbeitsbereich des Tierenergetikers. Dies verdeutlicht auch die Unterschiede und Abgrenzungen zu angrenzenden Berufsgruppen.

Entsprechend dem *Drei-Ebenen-Modell* existiert jedes Tier, jedes Lebewesen und jedes System nicht nur materiell und körperlich (auf der *Materiellen Ebene*), sondern auch nicht-materiell auf der *Energetischen Ebene* (synonym *Feinstofflichen Ebene*) und der *Ebene der Prinzipien und Baupläne* (synonym *Archetypische Ebene*).

Ebene der Prinzipien und Baupläne

Auf der *Ebene der Prinzipien und Baupläne* (synonym *Archetypische Ebene*) sind alle energetischen Prinzipien und Gesetzmäßigkeiten (z.B. Hermetische Gesetze u. a.) und die „*Baupläne*“ aller Lebewesen und Objekte angelegt, die wir auf der *Materiellen* und *Energetischen Ebene* vorfinden. Diese Prinzipien und Baupläne gelten als unveränderlich, sodass die *Ebene der Prinzipien und Baupläne* die Grundlage für das ganzheitliche Weltverständnis und Tierbild des Tierenergetikers darstellt, aber eine Einflussnahme (ein „*Arbeiten*“) auf dieser Ebene definitionsgemäß nicht möglich ist.

⁶ Im Sinne des *Drei-Ebenen-Modells* (siehe Punkt B dieses Berufsbildes).

Das Tier ist auf der *Ebene der Prinzipien und Baupläne* durch sein *Individuelles Höheres Selbst* repräsentiert. Dieses ist die Grundlage für die Individualität und Einzigartigkeit eines jeden Tieres und umfasst seine individuellen Potenziale und Talente. Der Begriff *Individuelles Höheres Selbst* ist ohne jede religiöse oder konfessionelle Bedeutung zu verstehen.

Energetische / Feinstoffliche Ebene

Die *Energetische Ebene* (synonym *Feinstoffliche Ebene* oder *Feinstofflicher Bereich*) ist das Bindeglied zwischen der *Ebene der Prinzipien und Baupläne* und der *Materiellen Ebene*. Beim Tier stellt die *Energetische Ebene* die Verbindung zwischen dem *Individuellem Höheren Selbst* und der Alltagsrealität des Tieres dar: Ist die *Energetische Ebene* im Gleichgewicht, können die Anlagen des *Individuellen höheren Selbst* auf der *Materiellen Ebene* realisiert werden.

Die *Energetische Ebene* wird in die *Informationsebene* und die *Ebene verdichteter Energie* unterteilt:

Die *Informationsebene* ist die *Geistige Ebene* mit allen geistigen Energien, Gedanken- und Gefühlsenergien. Diese werden beispielsweise auch als *Mentalkörper* und *Emotionalkörper* bezeichnet.

Auf der *Ebene verdichteter Energie* befinden sich zum Beispiel das Aura-, Chakren- und Meridiansystem.

Materielle Ebene

Die *Materielle Ebene* entspricht der Alltagsrealität mit dem physischen Körper (mit all seinen physischen Organen) und dessen physischer Verfassung. Die *Materielle Ebene* steht mit der *Energetischen Ebene* in engem Zusammenhang und in gegenseitiger Wechselwirkung.

Eine grafische Darstellung des Drei-Ebenen-Modells für Tiere befindet sich im Anhang.

5.c.c) Grundsätzliches zur Tätigkeit des Tierenergetikers

Die Ausübung des Berufes „Tierenergetik“ umfasst alle Tätigkeiten die *Energetische Ebene* betreffend, wie das Erkennen und Erfassen dieses Energiefeldes, das Lenken und Leiten des Energieflusses, das Erkennen und Ausbalancieren von Störungen und Blockaden des Energieflusses, sowie das Erkennen und Beheben von energetischen Mangel- oder Füllezuständen. Die *Energetische Ebene* stellt somit das primäre Arbeitsfeld des Tierenergetikers dar. Der Tierenergetiker arbeitet dabei entweder am energetischen Gesamtsystem oder innerhalb eines oder mehrerer dieser Teilsysteme.

Die Tätigkeit des Tierenergetikers kann auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen:

- ✓ mittelbar am Tier (mit zusätzlichen Hilfsmitteln, wie etwa Pendel, energetischen Essenzien, technischen Hilfsmitteln, Geräten, ...) oder unmittelbar am Tier (ohne zusätzliche Hilfsmittel)
- ✓ mit Körperkontakt durch „sanfte Berührung“
- ✓ in Anwesenheit des Tieres oder durch energetischen Fernbehandlungen

Die unter Punkt F angeführten Arbeitsmethoden des Tierenergetikers entfalten ihre Wirkungsweisen primär auf der *Energetischen Ebene*, können jedoch über die Wechselwirkung zwischen der *Energetischen* und der *Materiellen Ebene* auch eine indirekte Wirkung auf der *Materiellen Ebene* entfalten und so zur körperlichen Ausgewogenheit beitragen.

Manche Methoden (z.B. Aromastoffe, Magnetfeldanwendungen, Musik, ...) haben auch einen direkten Einfluss auf die *Materielle Ebene* und unterstützen dort zusätzlich die Hilfestellung zur körperlichen und energetischen Ausgewogenheit direkt.

Auch die Analyse und Balancierung der feinstofflichen Energiefelder von Gruppen und Systemen von Tieren mit geeigneten, unter Punkt F genannten Methoden wie z.B. Kinesiologie oder Radionik, ist Teil des Arbeitsfeldes des Tierenergetikers.

Der Tierenergetiker wird erst nach einem entsprechenden Auftrag des Tierbesitzers tätig und orientiert sich in seiner Hilfestellung am Anliegen des Tierbesitzers.

Ziele der Tätigkeit des Tierenergetikers

Mit der Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen und energetischen Ausgewogenheit sind typischerweise folgende Ziele verbunden:

- ✓ eine Verbesserung bzw. Stärkung des Energiezustandes und Energieflusses,
- ✓ das Lösen von energetischen Blockaden und der damit verbundene Abbau von Stress,
- ✓ die Auswirkungen von schwächenden oder blockierenden Außen- und Fremdeinflüssen auf das individuelle Energiesystem des Tieres zu minimieren,
- ✓ die Aktivierung und Stärkung der Selbstheilungskräfte,
- ✓ eine Stärkung der Verbindung zum *Individuellen Höheren Selbst*,
- ✓ die mit der Wiederherstellung der körperlichen und energetischen Ausgewogenheit verbundene Verbesserung des geistigen, seelischen, körperlichen und sozialen Wohlbefindens,
- ✓ die Gesundheitsförderung und Gesundheitserhaltung mit den unter Punkt F genannten Methoden.

Damit ist oft eine Steigerung des Wohlbefindens und des Selbstbewusstseins, sowie eine Regulation des Spannungszustandes (z.B. Verbesserung der Entspannungsfähigkeit) des Tieres verbunden.

Typische Tätigkeiten des Tierenergetikers

1. Die Erhebung des energetischen Zustands durch Erfassung der Vorgeschichte des Tieres (Bestandsaufnahme).
2. Die Untersuchung auf das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen von energetischen Blockaden der Energieflüsse, von Fülle- oder Leere-Zuständen bzw. Über- oder Unteraktivität im Energiesystem (Energetische Erhebung).
3. Die Beurteilung und Benennung der in Punkt 2 angeführten Zustände unter Verwendung energetischer Hilfsmittel wie z.B. Tensor, Muskeltest, Biofeedback etc. und daraus folgende energetische Zustandsbeschreibungen, wie z.B. Leber-Qi-Stagnation.

4. Die Anwendung der unter Punkt F genannten Methoden einschließlich der Anwendung energetischer Essenzen (z.B. Blütenessenzen).
5. Das Aufspüren und Erkennen von Einflüssen, insbesondere schwächenden oder blockierenden Einflüssen, mit geeigneten unter Punkt F genannten Methoden (z.B. Kinesiologischer Muskeltest, Bioresonanzmethoden, ...).
6. Die Zuführung der zur Aktivierung und Stärkung der Selbstheilungs Kräfte benötigten Energien, bzw. die, Lenkung oder Ableitung dieser Energien.
7. Die allgemeine und tierbezogene Erläuterung der energetischen Dienstleistung und deren Wirkungsweise, insbesondere der Zusammenhänge zwischen der *Ebene der Baupläne und Prinzipien*, der *Energetischen Ebene* und der *Materiellen Ebene* wie z.B. Auswirkungen der Haltung des Tieres auf sein Energiesystem und seine Lebensenergie etc. (Energetische Beratung).
8. Das Austesten der energetischen Verträglichkeit von Substanzen (Stoffen) oder energetischen Essenzen mit den unter Punkt F genannten Methoden (z.B. Tensor, Kinesiologischer Muskeltest, Bioresonanz, ...) mit der Ausrichtung: „*Stärkt oder schwächt diese Substanz die Lebensenergie / Lebenskraft des Tieres?*“ und dem Ziel, die qualitative und/oder quantitative Auswirkung der Substanz bzw. Essenz auf das individuelle Energiesystem des Tieres festzustellen. Dieses Austesten wird bei manchen energetischen Methoden auch *Kompatibilitätsprüfung* genannt.
9. Das Energetisieren und energetische Reinigen von Gegenständen mit geeigneten, unter Punkt F angeführten Methoden. Darunter fällt auch das Energetisieren von Wasser (ohne jede substantielle oder chemische Veränderung).
10. Die Konzeption und Durchführung von energetischen Ritualen (Energetische Ritualarbeit). Unter einem Ritual wird die Beeinflussung der Energiefelder (Lenkung, Reinigung, Ausrichtung der Lebensenergie) durch ritualisierte Handlungen, verbunden mit der entsprechenden geistigen Aufmerksamkeit, verstanden. Ein energetisches Ritual basiert auf dem Prinzip „*Energie folgt der Aufmerksamkeit*“. Eine wiederholte oder regelmäßige Durchführung verstärkt die Wirkung durch Aufbau eines feinstofflichen Informationsfeldes. Energetische Rituale können standardisiert durchgeführt oder individuell für das Tier konzipiert werden. Mit Ritualen im Bereich der Tierenenergetik ist keinerlei religiöse Ausrichtung verbunden.
11. Die Empfehlung, Herstellung, Abgabe energetischer Essenzen und energetischer Behelfe an die Tierbesitzer sofern sie keine Medizinprodukte im Sinne des Medizinproduktegesetzes, Arzneimittel im Sinne des Tierarzneimittelkontrollgesetzes oder Lebens-/Futtermittel darstellen.

Folgende Tätigkeiten sind typische Nebentätigkeiten der Tierenergetik:

Der Verkauf von (Handel mit) Zusatzprodukten (Öle, Steine, Nahrungsergänzungsmittel, ...) im Rahmen der energetischen Tätigkeit, wobei der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Gewerbes *Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen und energetischen Ausgewogenheit* erhalten bleiben müssen (Nebenrecht i. S. § 32 GewO 1994).

5.c.d) Konkretisierung der Methoden im Bereich Tierenergetik

Hier werden die im Gewerbewortlaut angeführten Methoden, die bei der Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit verwendet werden, konkretisiert und beschrieben:

1. mittels der Methode von Dr. Bach

Mit der Methode von Dr. Bach ist allgemein die Anwendung von energetischen Essenzen gemeint. Energetische Essenzen wirken aufgrund der ihnen innewohnenden Information bzw. Schwingung auf der *Energetischen Ebene* und werden dementsprechend auch als *Informationsessenzen* oder *Schwingungessenzen* bezeichnet.

Die Bach-Blüten sind die bekanntesten energetischen Essenzen. Mittlerweile existieren zahlreiche energetische Essenzen aus dem Pflanzenreich (unterschiedlichste Blütenessenzen, Baumessenzen,...), dem Tierreich (Tieressenzen), dem Mineralienreich (z.B. Steinessenzen) und sonstige Energetische Essenzen (z.B. Mondessenzen). Energetische Essenzen im Sinne der Methode von Dr. Bach werden z.B. mittels der Sonnenmethode, Kochmethode, Kristallmethode oder sonstige Methoden der Energieübertragung hergestellt.

Die Methode nach Dr. Bach umfasst die Empfehlung, Anwendung (z.B. Einnahme, Auflegen), Herstellung und Abgabe von energetischen Essenzen sowie die Beratung über deren Wirkungsweise.

Hinweis: Ausgenommen sind insbesondere Tierarzneimittel im Sinne des Tierarzneimittelkontrollgesetzes. Die Herstellung von Futter-/Lebensmitteln fällt in den Tätigkeitsbereich anderer (freier) Gewerbe und erfordert die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Hygienebestimmungen und Kennzeichnungsvorschriften.

2. mittels Biofeedback oder Bioresonanz

Darunter werden Methoden zur Erfassung, Analyse und Balancierung der feinstofflichen Energie- und Informationsfelder und Energieflüsse unter zu Hilfenahme einfacher oder komplexer Geräte und technischer Hilfsmittel, sowie biophysikalische und bioenergetische Mess- und Balancierungsverfahren verstanden (z.B. Meridianmessungen).

Die Hilfsmittel können einfache Hilfsmittel (z.B. Rute, Pendel, Tensor) oder technische Geräte (Bioresonanzgeräte, Radionikgeräte, ...) mit oder ohne Computerunterstützung sein. Dieser Arbeitsbereich wird auch *Geräte-Energetik* genannt. Dabei können einerseits Informationen qualitativ und quantitativ aus dem Energiefeld abgerufen, analysiert und dargestellt werden (*Energetische Analyse*), oder Informationen ins Energiefeld des Tieres eingebracht werden (*Energetische Balancierung und Harmonisierung*). Die Informationsübertragung erfolgt dabei typischerweise über Elektroden oder auf rein energetischem Wege, wo beispielsweise über eine Speichelprobe, Foto oder Haare (sogenannte „*Beweise*“) eine Verbindung zum Energiefeld des Tieres hergestellt wird.

Biofeedback bezeichnet Verfahren, bei denen unbewusst ablaufende Körperreaktionen sichtbar oder hörbar gemacht werden können.

3. mittels Auswahl von Farben und Lichtquellen

Das weiße Licht (Sonnenlicht) kann auch in seinen Spektralfarben (Regenbogenfarben) gesehen werden. Licht und Farbe entsprechen somit bestimmten Wellenlängen im sichtbaren oder unsichtbaren Nanometer-Bereich und besitzen eine zusätzliche energetische Qualität auf der *Feinstofflichen Ebene*. Diese Schwingungen haben Wirkungen auf Mensch, Tier und Pflanze und wirken daher im feinstofflichen Bereich auf den jeweiligen Organismus. Die Methoden umfassen den Einsatz aktiver oder passiver Lichtquellen oder den Einsatz von reinen Farbinformationen (ohne sichtbare Farbe).

4. mittels Auswahl von Düften und Aromastoffen

Duftstoffe und Aromastoffe können in unterschiedlichen Aufbereitungen eingesetzt werden, z.B. als ätherische Öle, Körperkerzen oder Räucherwerk. Die Anwendung und Aufnahme erfolgt entweder ohne direkten Körperkontakt (z.B. Verteilen von Duftstoffen, Aromastoffen oder Abbrennen von Räucherwerk in der Aura) oder über die Sinnesorgane (Nase, Haut,...) oder über Trägerstoffe (z.B. Globuli), wobei auch hier die Duftstoffe und Aromastoffe ihre Wirkung auf der *Feinstofflichen Ebene* (z.B. Öffnen von Chakren, Klärung bzw. Reinigung der feinstofflichen Körper,...) entfalten. Typische Aromaanwendungen sind die Verwendung von Duftlampen, Riechstifte, Sprays, Auftragen von Düften, ätherischen Ölen u.a. Die Auswahl kann auf unterschiedliche Art, wie z.B. Erriechen, Aus-testen (beispielsweise mittels kinesiologischem Muskeltest, Pendel, Tensor, Bioresonanzgeräten) oder kognitive Auswahl erfolgen. Dabei können sowohl einzelne Dufte und Aromastoffe als auch Mischungen und Duftkompositionen zur Anwendung kommen.

Es können auch Kräuter angewendet werden, die nach der Säfte- oder Signaturenlehre ausgewählt werden. Die Säftelehre geht von einem Ungleichgewicht der „Vier Säfte“ (gelbe Galle, Schleim, Blut, schwarze Galle) und deren Bezug zu den Elementen Feuer, Wasser, Luft und Erde aus. Diese „Säfte“ sind Symbolbegriffe für Energiequalitäten und meinen keine physiologischen Flüssigkeiten. Bei der Signaturenlehre wird davon ausgegangen, dass Art und Zeitpunkt der Ernte, die geistige Ausrichtung bei der Annäherung, Ernte und Verarbeitung, sowie das Aussehen (Form und Farbe) der Pflanze die der Pflanze innenwohnenden Energiequalitäten beeinflussen. Beispiele für die Anwendung von Kräutern sind das Auflegen oder Riechen von Kräutern und das Räuchern mit Kräutern.

Hinweise: Die Herstellung und Anwendung von Substanzen, die als Tierarzneimittel im Sinne des § 1 TAKG oder als kosmetische Mittel i.S. des Art. 2 EU-KosmetikVO (Richtlinie 76/768/EWG) gelten, sind ausgenommen.

5. mittels Auswahl von Edelsteinen

Die Methode umfasst die Auswahl und Anwendung von Steinen, Edelsteinen, Kristallen und künstlich informierten Steinen (z.B. Tachionensteine), durch deren Anwendung energetische Impulse auf Aura, Chakren und Meridiane im feinstofflichen Körper des Tieres gesetzt und somit energetische Blockaden gelöst werden können.

Die Edelsteine können dabei am Körper aufgelegt (Energetische Steinauflagen), als Anhänger getragen oder auf sonstige Weise in das Energiefeld (Aura) des Tieres eingebracht werden. Auch der Einsatz der reinen Steininformation ist möglich, z.B. über Steinessenzen oder das Informieren von Wasser mit Edelsteinen.

6. mittels Auswahl von Musik

Der Körper des Tieres besteht überwiegend aus Flüssigkeiten. Schallwellen und Schwingungen versetzen Flüssigkeiten in Bewegung. Bei der Anwendung von Klängen und Musik übertragen sich Schall und Schwingung des erzeugten Tons auf den Körper und werden so als Vibration im Körper wahrgenommen. Dieses Prinzip wird auch „Phonophorese“ genannt.

Klänge und Vibrationen lösen Blockaden im energetischen Bereich und harmonisieren den Fluss der Lebensenergie. Das Klangerzeugende Hilfsmittel oder die Schallquelle wird dabei entweder direkt mit dem physischen Körper in Kontakt gebracht (z.B. Klangschalenmassage, Aufsetzen von Stimmgabeln, ...) oder im Energiefeld (Aura) des Tieres platziert. Dabei können auch Tonträger (CDs etc.) zum Einsatz kommen.

Typische Hilfsmittel sind Klangschalen, Gongs, Zimbeln, Glocken, Didgeridoos, Stimmgabeln, Trommeln, Saiteninstrumente (z.B. Monochords), Gesänge, synthetische Klänge, Resonanzton-Singen und -Musizieren und Naturgeräusche, Klangbetten oder Klangliegen u.a.

Hinweise: Mit dem Begriff „**Klangschalenmassage**“ ist lediglich das Aufsetzen von Klangschalen am Körper und das anschließende Anschlagen der Klangschalen gemeint.

7. unter Anwendung kinesiologischer Methoden

Kinesiologie, die traditionell als „**Lehre von der Bewegung**“ (von griech. kinesis = „Bewegung“, griech. logos = „Lehre“) definiert wird, arbeitet mit der Reaktion eines oder mehrerer Muskeln (*Muskeltest*, auch *Muskelmonitoring* oder *Myostatiktest*). Ein vorher bestimmter Muskel (Indikatormuskel) wird damit zum Arbeitsinstrument und zeigt den Unterschied zwischen blockierter und fließender Energie an und wird benutzt, um Ort und Ursache (=Stressor) einer energetischen Blockade festzustellen. Die Stressoren können innerhalb des Energiesystems des Tieres liegen oder außerhalb im Umfeld des Tieres. Über dieses körpereigene Biofeedbacksystem werden energetische Imbalancen zuerst festgestellt und anschließend die erforderliche(n) Technik(en) für die Korrektur der Imbalancen bestimmt.

Basis dieser Korrekturen sind vor allem energetische Modelle, die auf der Ebene der verdichteten Energie den Energiefluss in den Meridianen, Chakren, Nadis, der Aura, den Energiepunkten, bzw. auf der Informationsebene die energetischen Auswirkungen (Ungleichgewichte) von Glaubensmustern, Gedanken und Emotionen betrachten. Das Muskelmonitoring bietet somit eine Schnittstelle zwischen einer physiologischen Funktion auf der *Materiellen Ebene* (der Muskelbewegung) und den feinstofflichen Energien der energetischen, emotionalen und geistigen Körper.

Möglichkeiten für Korrekturen von Energieungleichgewichten in der Kinesiologie sind beispielsweise:

Sanftes Berühren, Halten und sanftes Klopfen von Energiepunkten oder Energiezonen, wie z.B. Akupressurpunkte, Reflexzonen (neurovaskuläre Punkte, neurolymphatische Zonen, Powerpoints).

Weiters die Aktivierung der Meridiane, kinesiologische Körperübungen und Bewegungen, Anwendung von Bildern, Symbolen und die Durchführung von Kompatibilitätsprüfungen mittels Muskeltest, sowie die Anwendung sonstiger energetischer Methoden (energetische Essenzen, Farben, Klänge, Töne, Tachionensteine, ...).

8. mittels Interpretation der Aura

Aura meint das gesamte Energiefeld, das die Tiere umgibt und sie durchdringt und die dazu gehörigen Energiesysteme, wie z.B. das Chakren- oder Meridiansystem. Die Interpretation der Aura umfasst das Wahrnehmen und Analysieren von Energiequalitäten (z.B. Eigenenergien, Fremdenergien, Ahnenenergien,...), Energieflüssen, -blockaden, -imbalancen und anderen Phänomenen in der Aura mit Hilfsmittel (z.B. Pendel,...) oder ohne Hilfsmittel (Erspüren, intuitives Wahrnehmen,...) sowie deren anschließende Interpretation. In weiterer Folge kann ein Ausbalancieren der festgestellten Disharmonien erfolgen. Dieser Punkt umfasst somit alle Methoden der klassischen Energiearbeit in der Ebene der verdichteten Energie (wie Aura, Chakren, Meridianen u.ä.), wie z.B. das Reinigen, Harmonisieren, Energetisieren, Vitalisieren von Chakren, Meridianen etc. Energetische Ritualarbeit dient insbesondere der Stärkung und Stabilisierung der Aura und körpereigenen Energiefelder.

9. mittels Magnetfeldanwendung

Durch Einsatz von Magneten, seien es Magnetsteine oder verschiedene Formen von Magnetfeldmatten werden punktuell oder großflächig Beeinflussungen des tierischen Energiefeldes, das immer im Einfluss des Erdmagnetfeldes ist, ausgelöst.

Hinweis: Die Anwendung von Magnetfeldtherapiegeräten (i. S. § 1 MFTGV) ist ausgenommen.

10. durch sanfte Berührung des Körpers bzw. gezieltes Auflegen der Hände an bestimmten Körperstellen

Darunter werden alle Methoden verstanden, bei denen über den physischen Körper (auf der Materiellen Ebene) der Kontakt zum Energiesystem des Tieres aufgenommen wird. Dies kann zum Zwecke der Analyse (z.B. Erspüren von Energieblockaden etc.) oder zum Zwecke des Energieausgleichs, der Energieharmonisierung, der Energiezufuhr oder -abfuhr (z.B. Energieübertragung mit den Händen) und der Aktivierung der körpereigenen Selbstheilungskräfte erfolgen.

Hinweis: Ausgeschlossen sind die den Tierärzten vorbehaltenen Tätigkeiten (z.B. Diagnose oder therapeutische Tätigkeiten)..

11. mittels Cranio Sacraler Energiearbeit

Diese spezielle Form der sanften Körperberührung erfasst und balanciert insbesondere den Energiefluss und das Pulsieren der Energien am Kopf, entlang der Wirbelsäule, am Kreuzbein und in der Gehirn-Rückenmarkflüssigkeit (Liquor). Die sanften Berührungen erfolgen daher typischerweise entlang des craniosacralen Systems (Kopf, Wirbelsäule, Kreuzbein), können jedoch am ganzen Körper erfolgen.

Hinweis: Umfasst sind alle craniosacralen Methoden, die sich auf die sanfte Berührung beschränken („*Craniosacrales Balancing*“). Ausgeschlossen sind Methoden die den Tierärzten zuzuordnen sind.

12. durch Berücksichtigung der Auswirkungen der energetischen Geometrie und Lichtphysik,

Dies umfasst die Auswahl, Anwendung und Interpretation von geometrischen Zeichen, Formen, Körpern, Symbolen und Codes (z.B. Platonische Körper, Goldener Schnitt, Blume des Lebens, I Ging, ...) zur Harmonisierung des Energiefeldes des Tieres.

Die Anwendung kann durch Einbringen der Zeichen in das Energiefeld des Tieres, durch Aufmalen bzw. Aufkleben auf den Körper oder das Anbringen als Anhänger erfolgen.

13. mittels Numerologie

Die Numerologie arbeitet mit der Symbolik, Bedeutung und Interpretation der Zahlen (Zahlensymbolik), die über deren mathematische Bedeutung hinausgeht. In diesem Sinne erhalten Zahlenkombinationen, Datums- und Uhrzeitangaben eine symbolische Bedeutung, die zu Lebensereignissen des Tieres in Bezug gesetzt und interpretiert werden kann. Weiters können Zahlen und Zahlenkombinationen zur Harmonisierung des Energiefeldes auf der Informationsebene eingesetzt werden. Diese Aussagen gelten sinngemäß auch für Buchstaben verschiedenster Alphabete (z.B. Runen).

14. durch Berücksichtigung von Planetenkonstellationen und lunaren Energien

Die Konstellationen und Energien der Planeten, der Sonne und des Mondes wirken sich auf das gesamte Energiesystem des Tieres und je nach Planet gezielt auch auf die Energiefelder einzelner Organe oder Körperregionen aus. Damit verbunden sind auch Zeitqualitäten und Rhythmen sowie Kalendersysteme. Die Methode umfasst die Analyse, Interpretation und gegebenenfalls Balancierung dieser Einflussfaktoren.

Hinweis: Nicht umfasst ist die Erstellung von Horoskopen und deren Interpretation (Astrologie).

5.c.e) Grenzen des Tätigkeitsbereiches der Tierenergetik

Die Tätigkeit des Tierenergetikers stellt keine Heilbehandlung im Sinne einer Krankheitsbehandlung („Heilkunde“) dar. Von der Ausübung des Berufes sind alle Tätigkeiten ausgeschlossen, die anderen Berufsgruppen vorbehalten sind, insbesondere

- Tierärztliche Tätigkeiten (§ 12 Tierärztesgesetz)
- Empfehlung oder Abgabe von Tierarzneimitteln im Sinne des Tierarzneimittelkontrollgesetzes
- Tätigkeiten anderer Gewerbe (wie zB Tiermassage, Tiertraining, Beratung hinsichtlich der Ernährung von Tieren und der Handel mit Tieren)

Jedenfalls zu beachten sind die tierschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, wie insbesondere das Tierschutzgesetz und weitere bundes- und landesrechtliche Bestimmungen.

Die Herstellung von Nahrungsmitteln fällt in den Tätigkeitsbereich anderer (freier) Gewerbe und erfordert die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Hygienebestimmungen und Kennzeichnungsvorschriften.

Weiters dürfen zu Lebensmitteln (auch Nahrungsergänzungsmitteln), Kosmetika oder komplementärmedizinischen Substanzen (Blütenessenzen, andere energetische Essenzen etc.) keine irreführenden Angaben oder Ernährungsempfehlungen gemacht werden, wie z.B. Angabe von Wirkungen oder Eigenschaften, die das Lebensmittel / die Substanz nicht besitzt oder Angaben über Vorbeugung, Behandlung oder Heilung von Krankheiten (siehe dazu § 5 LMSVG, § 2 UWG und Anhang UWG Z 17).

Der Tierenergetiker hat den Tierbesitzer über das Tätigkeitsfeld des Tierenergetikers und typische Arbeitsmethoden, insbesondere die von ihm angewandte(n) energetische(n) Methode(n) und die Grenzen des Tätigkeitsbereichs der Tierenergetik aufzuklären.

IV. Anhang
Grafische Darstellung
„Drei - Ebenen - Modell“



6. Klienteninformation

Der Gewerbeumfang des Energetikers beschränkt sich auf Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen und energetischen Ausgewogenheit (siehe Berufsbild). Auf keinen Fall darf der Energetiker den Eindruck erwecken, medizinische Tätigkeiten anzubieten. Weisen Sie den Kunden vor Beginn der Anwendung darauf hin, dass die energetische Behandlung kein Ersatz für eine ärztliche Diagnose und Heilbehandlung darstellt!

Wir empfehlen Ihnen, den Kunden schriftlich bestätigen zu lassen, dass er über den Umfang der energetischen Behandlung und die Abgrenzung zu anderen Berufen (ärztlicher Beruf, Lebens- und Sozialberater, Psychotherapie, Massage usw.) informiert wurde. Diese Auskunft dient zum einen der Information des Kunden, zum anderen aber auch einer Absicherung des Energetikers. Auf der nächsten Seite finden Sie ein Muster für eine solche freiwillige Kundeninformation.

.....
.....
.....

Name und Anschrift des Energetikers/der Energetikerin

A U F K L Ä R U N G

[Humanenergetik]

Die energetische Hilfestellung beschäftigt sich ausschließlich mit der Aktivierung und Harmonisierung körpereigener Energiefelder (Lebensenergie). Ich wurde darüber informiert und nehme zur Kenntnis, dass ich ausnahmslos energetische Beratung erhalte, die unter Zuhilfenahme von

.....
.....
.....
oder ähnlichen gewerblich erlaubten Methoden durchgeführt wird.

Da diese Maßnahmen der Wiederherstellung und Harmonisierung der körpereigenen Energiefelder dienen, stellen sie keine Heilbehandlung dar. Die Wirkungsweise und der Erfolg der energetischen Behandlung ist naturwissenschaftlich nicht belegt bzw. bei bestimmten Methoden widerlegt.

Dementsprechend stellt die energetische Hilfestellung keinerlei Ersatz für ärztliche Diagnose und Behandlung dar, auch keinerlei Ersatz für psychologische oder psychotherapeutische Behandlung oder Untersuchung. Sämtliche Aussagen und Ratschläge sind keine Diagnosen, sondern stellen reine energetische Zustandsbeschreibungen dar.

Ich wurde darüber informiert, dass ich mich für die Diagnoseerstellung und Therapie an meinen Arzt/meine Ärztin zu wenden habe.

Ich habe vor Unterschriftsleistung obigen Inhalt genauestens gelesen, vollinhaltlich verstanden und gutgeheißen.

Angaben zum Klienten/zur Klientin:

Name:

Adresse:

.....

.....

Ort, Datum

Unterschrift

Einwilligungserklärung zur Verarbeitung von Daten zur Führung des Klientenaktes:

Ich [Name des Klienten] _____ willige ein, dass meine personenbezogenen Daten, nämlich¹ _____ die im Rahmen der energetischen Hilfestellung erhoben werden schriftlich festgehalten werden.

Diese Daten werden ausschließlich von [Name des Energetikers] _____ zur Erstellung des Klientenaktes und zur Kontrolle des Verlaufs der energetischen Hilfestellung verwendet, und keinesfalls an Dritte weitergegeben.

Ich kann meine Einwilligung jederzeit per E-Mail an _____ oder schriftlich an _____ widerrufen.

Einwilligungserklärung zur Weiterverarbeitung der Daten zu Marketingzwecken:

Ich [Name des Klienten] _____ willige ein, dass meine personenbezogenen Daten, nämlich² _____ die im Rahmen der energetischen Hilfestellung erhoben werden von [Name des Energetikers] _____ zum Zweck von³ _____ verarbeitet werden.

Ich kann meine Einwilligung jederzeit per E-Mail an _____ oder schriftlich an _____ widerrufen.

Rechtsbelehrung

Ihnen stehen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung Ihrer Daten zu. Zudem das Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch zur Datenverarbeitung.

Beschwerderecht

Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche auf sonstige Weise verletzt wurden, können Sie sich bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien beschweren.

Name:

Adresse:

.....

.....

Ort, Datum

Unterschrift

¹ zB Name, Adresse, Familienstand, aber insb. auch gesundheitsbezogene Daten (z.B. Allergien)

² Name, Adresse, Emailadresse, Telefonnummer

³ Hier bitte den genauen Zweck einfügen; zB. Newsletter; „Marketingzwecke“ oder „Werbung“ sind zu ungenau

7. Kollektivvertrag

Angestellte von Unternehmen, die dem Fachverband der persönlichen Dienstleister, Berufsgruppe Energetiker, angehören, unterliegen dem „**Rahmenkollektivvertrag für Angestellte in Gewerbe und Handwerk, in der Dienstleistung, in Information und Consulting**“.

Fachgruppenmitglieder können den aktuellen Kollektivvertrag mit nachfolgendem Link downloaden:

www.wko.at/kollektivvertrag

Die Fachgruppengeschäftsstelle sendet Ihnen den Kollektivvertrag auf Anfrage auch gerne zu (kostenpflichtig).

Stand Dezember 2020

Wirtschaftskammer Vorarlberg
Fachgruppe der persönlichen Dienstleister
Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch
Tel. 05522 305-279, Fax 05522 305-143
www.persoenlichedienstleister.at
www.humanenergetik.or.at
www.facebook.com/humanenergetiker.co.at/